

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 33
vom 17. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, P a l t a u f, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s und Ministerialrat Dr. B a e r n k l a u.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.30 – 20.30

Reinschrift (3 ½ Seiten), Konzept, Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

Inhalt:

Regierungserklärung für die Enquête über die Ursachen der Teuerung und die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.

Beilagen:

Beilage, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, niedergelegter Standpunkt der Regierung zu einer Verständigung beim Streik der Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (1 Seite)

*Regierungserklärung für die Enquête über die Ursachen der Teuerung und die
Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.*

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß in der heutigen Sitzung der Enquête über die Ursachen der Teuerung und die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung die Vertreterin

des Reichsverbandes der Hausfrauenorganisationen Österreichs Frau F r e u n d - M a r k u s die Einsetzung eines engeren Komitees beantragt habe, dem die Aufgabe zufallen solle, die im Laufe der Beratungen vorgebrachten Anregungen zu formulieren und als Resolutionsanträge an die Regierung zu leiten. Frau Nationalrat F r e u n d l i c h habe dazu den Abänderungsantrag gestellt, die Regierung aufzufordern, der Enquête Vorschläge für die Zusammensetzung des Komitees zu erstatten. In dieser Form habe der Antrag auch tatsächlich Annahme gefunden.

Redner führt des weiteren aus, daß in der Enquête auch wiederholt der Wunsch laut geworden sei, die Regierung möge in einer programmatischen Erklärung ihre Stellungnahme zu den hauptsächlichsten hier in Betracht kommenden Fragen zum Ausdrucke bringen.

Redner glaube, daß sowohl der Anregung auf Erstattung eines Vorschlages der Regierung für die Einsetzung eines Komitees wie auch dem Wunsche nach Abgabe einer Regierungserklärung Rechnung getragen werden solle und erbitte in beiden Beziehungen eine Äußerung des Ministerrates.

In der anschließenden Debatte tritt die übereinstimmende Auffassung des Ministerrates zutage, daß es sich empfehle, die Enquête in der morgigen Sitzung mit einer Regierungserklärung abzuschließen, die auch die Vorschläge für die Zusammensetzung des engeren Komitees zu enthalten hätte. In der Regierungserklärung wäre die Zusicherung abzugeben, daß die Bundesregierung in der Zeit bis zur Erlangung der ausländischen Kredithilfe einen weiteren Abbau der für Getreide, die rationierte Fettmenge, Milch und in gewissen Belangen auch für Fleisch noch bestehenden Bewirtschaftung nicht beabsichtige. Allerdings könne auch die Bewirtschaftung keine volle Gewähr gegen eine Preiserhöhung der betreffenden Artikel bieten, da die zur Verbilligung erforderlichen Staatszuschüsse einen Aufwand erfordern, welchen der Staat auf die Dauer nicht zu tragen vermöge. Immerhin würden aber die dadurch bedingten Preiserhöhungen gewiß weit hinter den für den Fall einer Freigabe der betreffenden Artikel wahrscheinlichen Preisen zurückbleiben. Derartige Preisregulierungen sollen auch, wie dies jetzt gelegentlich der Einführung gestaffelter Brot- und Mehlpriese der Fall sein werde, immer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungsschichten abgestuft werden und die wirtschaftlich Stärkeren mit wesentlich höheren Preisen belasten, als die mittleren und unteren Schichten. Die Staffelung der Brot- und Mehlpriese werde die enorme Belastung des Staatsschatzes an Zuschüssen zur Verbilligung dieser Lebensmittel erleichtern und damit eine der Hauptursachen der fortschreitenden Vermehrung des Banknotenumlaufes und der Entwertung unserer Währung beheben. Wenn nun auch infolge dieser Maßnahme mit einer Besserung der Valuta und sohin

einer Verbilligung der Preise im allgemeinen gerechnet werden könne, bleibe nach der allseits geteilten Überzeugung ein wirklicher Preisabbau aus eigener Kraft doch schlechthin unmöglich. Die Regierung müsse sich infolgedessen darauf beschränken, die Auswüchse der Preisbildung zu bekämpfen, in welcher Richtung sie bereits durch die Einbringung von Entwürfen für ein Gesetz gegen Preistreiberei und eines Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie durch Anweisung der Kriegswucherämter zur verschärften Handhabung der geltenden Vorschriften die ersten Schritte getan habe. Als weitere Maßnahme sei die Einsetzung fliegender Kommissionen in Aussicht genommen, die unter Zuziehung von Vertretern der Verbraucher und des Handelsstandes in den Warenlagern Revisionen zur Feststellung von Warenwucher und Preistreiberei vorzunehmen haben werden. Schließlich sollen zur möglichsten Hintanhaltung einer Mehrbelastung des Konsums bei der bevorstehenden Reform der Frachttarife auf den Eisenbahnen lebenswichtige Artikel von der Erhöhung ausgeschlossen bleiben. Die Regierung begrüße es, durch die beantragte Einsetzung eines Komitees Gelegenheit zu ständiger Verbindung mit den Verbrauchern und den Erzeugern zu erhalten und empfehle für die Berufung in dieses Komitee nachstehende Persönlichkeiten:

Aus der Gruppe der Konsumentenvertreter:

Nationalrat E l d e r s c h, Hauptvertrauensmann der Südbahner R u ž i č k a, eventuell wenn dieser ablehnen sollte, Oberwerkmeister W e r n e r, Ing. H o r n, Dr. S m o l é, Frau F r e u n d - M a r k u s und Gendarmerie-Revierinspektor S a p l;

aus der Gruppe der Produzentenvertreter:

a) Handel, Gewerbe und Industrie:

Kammerrat D e c k e r, Kammerrat S p i t z e r und Generalsekretär Dr. W e i ß;

b) Land- und Forstwirtschaft:

Generalsekretär Dr. W i n t e r, Präsident Dr. S c h e c h n e r und Rechtsanwalt Dr. N e u m a n n.

Der Ministerrat ladet schließlich den Vizekanzler ein, gemeinschaftlich mit den Bundesministern für Volksernährung und für Finanzen einen Entwurf der Regierungserklärung auszuarbeiten und diesen vor der endgültigen Genehmigung durch den Vorsitzenden noch den Bundesministern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Protokoll Nr. 33 a vom 17. Jänner 1921

1) Mayr: Mit Rücksicht auf die tagende Enquete zur Bekämpfung der Teuerung ist eine außerordentliche Sitzung des Ministerrates notwendig. Wir müssen sehen, dass wir gut mit ihnen auskommen.

Breisky: Ich habe zu berichten, dass der heutige Tag einen argen Zusammenstoß gebracht hat zwischen Gessmann und den Beamtenvertretern infolge einer nicht geschmackvollen Rede Gessmanns. Trotz der Erklärung Gessmanns herrschte große Erregung. Die Debatte konnte aber wenigstens beruhigt weiter geführt werden und ich hoffe morgen auf ihren Abschluss. Zum Schluss wurde von Frau Freund-Markus vorgeschlagen, die Versammlung möge ein engeres Komitee wählen, welches aus den Gedanken bei der Enquete das Konkrete zu formulieren und die Forderungen an die Regierung zu präzisieren hat. Frau Freundlich brachte dazu den Abänderungsantrag ein, dass die Regierung aufgefordert werde, einen Vorschlag bezüglich der Gründung eines solchen Ausschusses zu machen und dieser Vorschlag wurde angenommen. Wir müssen also einen Vorschlag machen. Ich habe arge Zweifel, ob ein solcher Vorschlag die Zustimmung findet, aber es ist doch wenigstens eine gewisse Grundlage. Es sind die Gruppen der Produzenten und der Konsumenten. Die Konsumenten scheiden sich in soziale und nicht soziale, die Produzenten in Händler und Gewerbe und Landwirtschaft, wenn jeder Gruppe 2 Personen zugewiesen werden, ergeben sich 8 Mitglieder. Als Namen könnte man nennen (siehe gedrucktes Protokoll). Ich gebe mich keiner Täuschung hin, dass Musil(?) als Vorstand der Arbeitgeberorganisation auf Widerstand stoßen wird, aber es gibt eigentlich keinen anderen. Wenn die Frage gestellt werden sollte nach einem Vorschlag, könnte das vorgebracht werden.

Angenommen.

Es dürfte weiter die Notwendigkeit hervorkommen, insbesondere von Sozialdemokraten wird das urgiert, dass die Regierung eine programmatische Erklärung abgibt, was sie sich für Gedanken macht. Solange die Enquete läuft, ist es angebracht, nichts zu sagen und zu warten, wie das Ergebnis ist. Aber wir werden mit der Ablehnung nicht durchhalten. Ich bitte die Herren aus dem volkswirtschaftlichem Ressort, dass man eine Erklärung für morgen vorbereitet.

Mayr: Die erste Frage wird die Einführung des freien Handels sein.

Breisky: Die Redner bringen hintereinander gegenteilige Wünsche vor. Eldersch will Zentralwirtschaft, Gessmann verlangt freie Wirtschaft.

Mayr: Die Regierung wird eine mittlere Linie einhalten müssen nach dem Muster von Deutschland. Wir haben angefragt, was dort noch staatlich bewirtschaftet wird.

Heinl. Wir haben alle gewusst, dass aus der Enquete nichts Wesentliches herauskommt und der Tenor geht eigentlich dahin, dass es vollkommen unmöglich ist, das Material, das zusammengetragen wurde, nach Meinung der Teilnehmer sofort der Verarbeitung zugeführt wird. Ich haben den Gedanken jedem eingegeben und Anklang gefunden, dass aus den Teilnehmern ein Komitee eingesetzt wird, das unter Führung der Regierung das Material zu verarbeiten hätte. Die Sache erscheint noch nicht abgeschlossen und die Regierung hat in wesentlichen Punkten schon die Führung ergriffen hat, wie durch Preistreibereigesetz, schärfste Handhabung der Vorschriften durch die berufenen Organe. Die Regierung hat die weitere Absicht, mit dem Komitee das ständige Einvernehmen zu pflegen und den Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen. Von vielen Seiten wird auch die außenpolitische Seite in den Vordergrund gerückt. Es wurde auch Anschluss an Deutschland in die Diskussion getragen. Da muss man mit einer diplomatischen Erklärung darüber hinauskommen. Wir müssen warten auf die Zusagen der Entente und wenn das nicht eintritt, wird die Regierung

jene Maßnahmen ergreifen müssen, damit den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Präsident Schechner, der auf beiden Seiten anerkannt ist, wird das richtige Wort finden und beabsichtigt man, Pläne zur Diskussion zu stellen. Ich hoffe, dass wir die Enquete dadurch dahin leiten können, wo wir sie haben wollen.

Grünberger: Ich habe aus der Enquete den Eindruck gewonnen, dass man auf den Ursprung der ganzen Enquete immer zurückkommen wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Eisenbahner und die Technische Union sich auf eine Linie drücken lassen, wo man um eine Erklärung der Regierung über diese Hauptfrage herumkommt. Ich möchte einen Ausweg vorschlagen. Ich spreche nur von meinem Ressort. Man muss verschiedene Perioden unterscheiden, die gegenwärtige, welche so kritisch ist, weil wir die längst versprochenen Kredite nicht haben. In dieser Periode ist man verpflichtet zu erklären, dass ein weiterer Abbau der Bewirtschaftung nicht eintreten wird. Das ist die einzige Möglichkeit des Augenblicks für die Niederhaltung der Preise der notwendigsten Artikel. Bei Getreide, bei der staatlichen Fettversorgung mit der Ration, bei Milch und in gewissen Belangen bei Fleisch, kann ich nicht abbauen. Wird das nicht erklärt, dann wird die Milch nicht um eine Kleinigkeit teurer werden, sondern 150 K. Das ist ein Punkt, den die Konsumenten wieder verlangen werden. Ganz anders steht die Periode, wenn wir Kredite haben. Dann sind wir nicht mehr verpflichtet, uns auf eine Bewirtschaftung einzuschwören. Eldersch hat heute selbst gesagt, wenn Kredite kommen, dann müssen sie produktiv verwendet werden. Das ist eine ganz andere Zeit. Aber im Augenblick wird sich eine Erklärung, dass ein weiterer Abbau der Bewirtschaftung nicht geplant ist, nicht vermeiden lassen. Natürlich kommt man auf die Schwierigkeit, dass wir bei diesen staatlichen Zuschüssen uns nicht binden können, dass trotzdem nicht Preiserhöhungen eintreten. Es müsste aber gesagt werden, dass diese gar nicht im Verhältnis zu den Erhöhungen bei Freigabe eines Artikels stehen. Durch die Staffelung der Lebensmittelpreise wird es aber möglich sein, die wirtschaftlich Schwächeren weniger von den Erhöhungen treffen zu lassen. Dann scheint es mir wichtig darauf hinzuweisen, dass ein wahrer Preisabbau aus eigener Kraft nicht vorgenommen werden kann, aber Auswüchse bereits wirksam bekämpft werden. Es ist das Preistreibereigesetz eingebracht, dann die Novellierung des Verwaltungsstrafverfahrens, dann die angeordnete Überwachung des Kriegswucheramtes. Dann möchte ich einen neuen Vorschlag vorlegen, die fliegenden Kommissionen unter Teilnahme von Geschäftsleuten. Dann ist die von Eldersch geforderte Ausscheidung gewisser wichtigster Artikel von den Tarifen. Wenn man noch an die Zölle denkt, dann schaut die Regierung doch nach etwas aus, und verpflichtet zu nichts, weil alles abgestellt ist auf die Periode der ausländischen Kredite.

Paltauf: Ich halte die Abgabe einer Regierungserklärung als unbedingt notwendig. Sie wird allseits erwartet. Was den Inhalt anlangt, entsprechen die Punkte Grünbergers durchaus. Zum Schluss wäre zu erwähnen die Kommission, welche eingesetzt wird und in steter Fühlung mit der Regierung zu bleiben hätte.

Glanz: Auch ich schließe mich Grünberger an. Wir müssen eine Erklärung abgeben und können an einen Abbau des Bewirtschaftungssystems nicht schreiten. Ich schließe mich auch dem Gedankengang Grünbergers an.

Breisky: Ich möchte auch sagen, dass nach meiner Meinung wir schon der Eisenbahner wegen nicht um eine Erklärung herumkommen werden. Die Enquete als solche könnten wir vielleicht beenden und in ein Subkomitee verwandeln, aber die nach außen benötigte Wirkung lässt sich ohne Erklärung nicht erzielen. Die Delegierten müssen den Leuten eine Äußerung der Regierung mitbringen können.

Heinl: Soweit mein Ressort in Frage kommt, kann ich erklären, dass wir bis auf wenige Artikel keine Bewirtschaftung mehr haben. Nun ist es ganz interessant, dass die Sozialdemokraten, welche auf der einen Seite die Bewirtschaftung verlangen, mich drängen,

ich soll das Volksbekleidungsamt liquidieren. Ich werde es tun, weil es keinen Sinn mehr hat. Auf der anderen Seite wird von den Leuten wieder eine Bewirtschaftung von Leder und Schuhen verlangt. Ich bin dagegen, dass wir jetzt wieder einen neuen Artikel bewirtschaften, weil das eine neue Belastung des Staates wäre. Getreide, Fett und zum Teil Fleisch ist eine andere Frage. Es wäre sehr zweckmäßig, neben dem bewirtschafteten Mehl auch ein freies Mehl einzuführen. Dem Staat würden Mittel erspart, wenn man ein Einheitsgebäck frei verkaufen könnte und alle jene, welche den Preis zahlen wollen, können es haben.

Joas: Ich muss die Bitte vorbringen, dass die Erklärung mit Vorsicht abgefasst wird. Die Enquete trifft zusammen mit den Maßnahmen zur Deckung des Mehraufwands für die Personalforderungen, Salz, Getränke, Tabak, Frachten. Gewisse Preissteigerungen werden sich aus diesem Anlass nicht vermeiden lassen. Die Finanzverwaltung kann sich auch nicht von vornherein darauf festlegen, dass auch bezüglich der Bewirtschaftung Artikel nicht mit einer Preissteigerung vorgehen wird, weil die Zuzahlung nicht ins Unermessliche gehen kann. Beim Fleisch wäre der Abbau der Bewirtschaftung erstrebenswert. In Steiermark ist die Auflösung bereits ein bestimmtes Programm. Ein Vertreter der Handelskammer hat mitgeteilt, die Kammer will selbst ein Komitee einsetzen zum Studium der Frage. Die Regierung wird Anregung und Vorschlag des Komitees dankbar annehmen.

Grünberger: Ich möchte Heintl sagen, die Idee des freien Gebäcks ist unhaltbar.

Hauéis: Ich muss erwähnen, dass die Landesvertreter in der heutigen Enquete und in der Nationalversammlung und auch sonst verlangen, dass die Landwirte die größte Abneigung gegen die Zwangsbewirtschaftung haben. Nach meiner Überzeugung wirkt die Zwangsbewirtschaftung als Hemmung für die Produktion. Man baut nur das, was man für sich braucht. Darum glaube ich aber, dass man, wenn man von der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft spricht, man nur sehr vorsichtig das ausdrückt. Was das Brot anlangt, so ist es vielleicht doch am Platz den Besserbemittelten zu erlauben, das Mehl zur Broterzeugung sich selbst zu beschaffen.

Mayr: Ob es nicht klüger ist, wenn wir 2 Perioden unterscheiden.

Grünberger: Ich befinde mich in Übereinstimmung mit der Ansicht Hauéis. Ich werde nächsten Monat die Verhandlungen über die neuerliche Bewirtschaftung beginnen. Ich muss mich heuer auf den Standpunkt stellen, dass mit dem bisherigen Getreidepreis nicht gearbeitet werden kann. Das steht im Referat Goode. Wenn die Landwirtschaft gegen die Bewirtschaftung ist, so spricht sie sich hauptsächlich gegen die Preisbildung aus. Die tatsächliche Verwendung des Mehls bleibt der Landwirtschaft gleichgültig. Bei 45 K Weltmarktpreis sind 10 K Übernahmepreis nicht berechtigt.

Hauéis: Es wird eine große Angleichung der Übernahmepreise für Getreide an die Weltmarktpreise eintreten müssen. In verschiedenen Ländern lässt man auch die Fleischbewirtschaftung auf. Es ist heute nicht auf die Einzelheiten einzugehen, nicht zu sagen, welche Artikel unter Bewirtschaftung bleiben sollen.

Mayr: Im Großen und Ganzen herrscht Übereinstimmung der Anschauung, dass eine Erklärung abgegeben werden soll, sehr vorsichtig abzufassen, 2 Perioden, eine gegenwärtige, welche einen weiteren Abbau, solange wir keinen Kredit haben, bei Getreide, staatlicher Fettversorgung, Milch und in gewissen Belangen bei Fleisch, nicht statthaft erscheinen lässt und wenn Kredit kommt ist ein weiterer Abbau möglich. Das müsste entsprechend formuliert sein. Dann wäre ein wirklicher Preisabbau, welcher aus inneren Gründen undurchführbar, zu erklären und die Mittel anzugeben, gegen Auswüchse einzuschreiten (Preistreibereigesetz, Novellierung des Strafverfahrens, Arbeit des Wucheramtes, fliegende Kommissionen, Ausscheidung von Lebensmitteln bei Tarifsätzen, allenfalls auch bei Zöllen). Dann ist Regierung bereit, eine ständige Kommission einzusetzen. Verschärfung des Schutzdienstes zur

Verhinderung des Schmuggels. Dann ist noch zu fragen die Abschaffung des Goldzolles für Kaffee und Tee.

Joas: Der ist erst jetzt eingeführt worden.

Grünberger: Bei mir sind die Klagen über den Goldzoll Kaffee zu Dutzenden eingelangt. Ich muss gestehen, dass die Argumente der Eisenbahner in einem gewissen Punkt berechtigt sind. Wenn die Regierung bei dem Zoll bleibt, werden sie es den Eisenbahnern in anderer Form wieder zahlen müssen. Die Eisenbahner haben gesagt, dass für sie der Kaffee eine Notwendigkeit ist. Beim Nachtdienst. Und sie erklären, sie können keinen Kaffee mehr kaufen, sie verlangen, dass ihnen die Verteuerung infolge des Goldzolles auf anderem Wege wieder ersetzt wird.

Joas: Die Forderung des Kaffeezolles in Gold bringt einer Verteuerung von 30-40 K per kg, die stets vom Stand der Valuta abhängt und täglich verschieden ist. Ich muss sagen, es wird für die Finanzverwaltung schwer sein, die Käufe zu den unnotwendigen Bedarfsartikeln zu zählen, ins solange wir die große Schwierigkeit haben mit der Aufbringung der Valuta für das Getreide. Während des Krieges wurde der Kaffee als Luxusartikel betrachtet. Während des Krieges ist die Surrogatkaffee-Erzeugung sehr gefördert worden, die Qualität des Surrogatkaffees ist sehr vervollkommenet worden. Ich hätte daher Bedenken, dass die Regierung den Goldzoll für Kaffee und Tee fallen lässt. Es handelt sich weniger um die unmittelbare finanzielle Wirkung als die Verhinderung der Einfuhr zur Schonung der Valuta. Die Goldzollzahlung hat den Zweck einerseits die Einfuhr zu hindern und die fremde Valuta aus Stellen hervorzuziehen, von wo sie anderwärts nicht zu bekommen ist.

Haueis: Es wäre eine günstige optische Wirkung, wenn man den Frauen das Quantum Kaffee sicherstellen würde. Etwas, das man als Ergebnis der Enquete hinstellen kann.

Grünberger: Ich will in diesem Punkt keinen Antrag stellen und nicht mit dem Finanzamt polemisieren. Ich betrachte die Sache nur mit den Augen des Konsumenten. Früher war der Kaffee beschränkt zur Einfuhr zugelassen, der Zoll war gering und den wenigen Kaffee hat man zu erschwinglichen Preisen bekommen. Der Kaffee ist jetzt zwar frei, aber der Goldzoll steigert den Preis ins Unerträgliche. Ob man uns das gutschreiben will, weiß ich nicht. Der Reiche kann Kaffee kaufen, was er will, der Arme nicht.

Mayr: Wäre keine Möglichkeit, dass man es der morgigen Enquete anheim stellt zu beschließen und die Regierung das zusagt.

Heinl: Eine Zusage der Regierung wirkt ganz anders und es müsste gehen. Das kann nicht so viel ausmachen.

Mayr: Inzwischen könnte ich die einstimmige Anschauung über die vorgetragenen Punkt feststellen. Es würde sich um die Formulierung handeln.

Grünberger: Ich beantrage, dass Breisky einvernehmlich mit mir und Finanzamt und Verkehr einen Entwurf machen sollen, den wir vor endgültiger Genehmigung den Herren Heinl, Haueis und Paltauf zeigen werden.

Mayr: Breisky wird gelegentlich des Dankes an die Delegierten die Erklärung abgeben als Resümee.

Breisky: Es ist die Gefahr, dass die Enquete wieder aufflackert.

Heinl: Es kann sich herausstellen, dass in der Debatte ein Redner eine Anregung gibt, die in das Konzept einbezogen werden könnte. Es wird dann nur die Art der Formulierung sein, zu sagen, dass die Regierung das und jenes zu machen, und wird mit dem eingesetzten Komitee in allen Fragen das ständige Einvernehmen pflegen.

Haueis: Sektionschef Binder (?) hat vorgeschlagen, es würde bei der Bevölkerung günstig

MRP Nr. 33 vom 17. Jänner 1921

Bundesministerium für Finanzen Zl. 2.631, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Einbringung einer Regierungsvorlage über die Valutenumsatzsteuer; Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (11 ½ Seiten); Begründung (4 ½ Seiten)

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“

Bundesministerium für Finanzen Zl. 114.450, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erlassung von Durchführungsvorschriften zu 3 13 des PG. für die vertragsmäßig bestellten Eichmeister und f.d. vertragsmäßig angestellten staatlichen Lehrerinnen und Werksmeister an gewerblichen Lehranstalten; Verordnung des

Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 11. Jänner 1921 zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 18.3.1920, St.G.Bl.Nr.132 hinsichtlich der an gewerblichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen Lehrerinnen und Werkmeister und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten)

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Errichtung einer hydro-elektrischen Anlage in der Staatsfabrik Blumau

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.008, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben (3 Seiten)

Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Bericht über ein vom argentinischen Senat am 22. Juli 1920 beschlossenes Gesetz (7 ½ Seiten)

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 14.977, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen; Bundesgesetz (1 Seite); Begründung (17 Seiten)

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.004, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschatz

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.204, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Hadersfeld, Ober-Grünbach, Groß-Ebersdorf, Hautendorf, Asperhofen, Sulz-Stangau, Buchbach, Urschendorf, Llein-

3a,

2631.

Für den Ministerrat.

Einbringung einer Regierungsvorlage über die
Valutenumsatzsteuer.



Der Umsatz von Valuten und Devisen unterliegt, im Gegensatz zu dem Effektenverkehre, derzeit keiner Verkehrssteuer. Darin liegt eine durchaus ungerechtfertigte Lücke unseres Steuersystemes, deren Ausfüllung angesichts der in immer größerem Umfange zu Tage tretenden Anwüchse der Spekulation gegenwärtig besonders dringlich erscheint.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er unterwirft die Valuten- und Devisenumsätze der Steuer, sofern dabei ein gewerbetätiger Händler in Valuten, Devisen oder Effekten als Vertragsteil oder als Vermittler mitwirkt. Ob der Händler zum Handel legitimiert ist oder nicht, ist für die Steuerpflicht belanglos.

Bei Wahl des Steuersatzes ist besondere Vorsicht geboten, weil bei Ueberspannung des Satzes die Gefahr besteht, gleichzeitig mit der ungesunden Spekulation auch den legitimen, wirtschaftlich notwendigen Handel zu lähmen und damit die Stellung Wiens als Zentrum des Valuten- und Devisenhandels auf dem Gebiete der Nachbarstaaten zu untergraben. Damit wäre eine der wenigen wirtschaftlichen Zukunftsaussichten Wiens in Frage gestellt. Der Entwurf unterscheidet hinsichtlich des Steuersatzes Geschäfte zwischen zwei Händlern (Händlergeschäfte) und Geschäfte, an denen auch ein Nichthändler beteiligt ist (Kundengeschäfte); erstere sollen mit 1/4 Promille, letztere mit 1 Promille des Gegenstandswertes - d. i. in der Regel des geleisteten Entgeltes - belastet werden. Für Prämien- und Kommissionengeschäfte gilt das Doppelte dieser Sätze.

Da sich die Wirkung der Steuer auf den Valutenhandel, die Belastungsfähigkeit dieses Handels und die Entwicklung der Marktverhält-

nisse nicht voraussehen lassen, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt sein, die Steuersätze im Verordnungswege bis auf die Hälfte des Normalsatzes zu ermäßigen und bis auf das Doppelte zu erhöhen. Es ist nämlich wichtig, die Möglichkeit einer raschen Anpassung der Steuersätze an die jeweilige Marktlage zu sichern, ohne jedesmal den umständlichen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Die bezüglichen Verordnungen verlieren jedoch ihre Giltigkeit, wenn sie nicht binnen 14 Tagen dem Hauptausschusse vorgelegt werden oder wenn von diesem die Aufhebung der Verordnung beschlossen wird. Eine verwandte Bestimmung war auch in der im Vorjahre eingebrachten, unerledigt gebliebenen Novelle zum Effektenumsatzsteuergesetze enthalten.

Das Geschäft mit dem Auslande soll, zum Schutze des Arbitrageverkehrs, steuerfrei bleiben; dies ist im Interesse der für uns so wichtigen Valutabeschaffung aus dem Auslande geboten. Weitere Befreiungen sind für die Devisenzentrale und die Oesterreichisch-ungarische Bank, ferner für die Geschäfte mit der Staatsverwaltung vorgesehen.

Das Steuererträgnis läßt sich bei dem Mangel aller statistischen Daten nicht voraussagen. Immerhin läßt sich annehmen, daß vielleicht ein Jahresertrag von etwa 50 Millionen Kronen erzielbar sein wird.

Die Befristung des Gesetzes, das womöglich am 1. Februar eventuell 15. Februar 1921 in Kraft treten soll, mit 31. Dezember 1922 empfiehlt sich aus dem Grunde, weil es sich um eine neuartige, in ihren Wirkungen nicht verlässlich einschätzbare Maßnahme handelt und sich bei Ablauf der Frist Gelegenheit ergeben wird, zu prüfen, ob und welche Änderungen am Gesetze vorgenommen werden sollen.

Entwurf.

3a, 1

Bundesgesetz

vom

über

die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

(1) Der Umsatz von Valuten (ausländischen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft sowie inländischen und ausländischen Handelsmünzen) und der Umsatz von Devisen (Forderungen in ausländischer Währung; auf die Leistung von Valuten lautende Wechsel, Schecks und wie immer geartete Anweisungen) sind der Valutenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

(2) Als Umsatz im Sinne dieses Gesetzes gilt jede entgeltliche Veräußerung, soweit das Entgelt in inländischem Gelde, in Valuten oder in Devisen besteht.

(3) Der Steuer unterliegen sowohl an der Börse als auch außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte. Prolongationen von Umsatzgeschäften gelten als neue Umsätze.

(4) Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, die Steuer nicht nur für das Ausführungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.

(5) Geschäfte, bei denen Valuten gegen Valuten, Devisen gegen Devisen oder Valuten gegen Devisen umgesetzt werden, sind als Tauschgeschäfte anzusehen



pag. 1-17

000003

17

und ohne Unterschied, ob bei dem Tausche eine Aufzahlung geleistet wird oder nicht, als zwei Umsatzgeschäfte zu versteuern. Der Umtausch von Noten oder Münzen verschiedenen Nennwertes ist jedoch, sofern sie auf die gleiche Währung lauten, kein Gegenstand der Steuer, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder eine Vergütung eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt; das gleiche gilt sinngemäß für den Tausch von Devisen, nicht aber auch für den Tausch von Valuten gegen Devisen.

(6) Das Ausleihen von Valuten gegen Rückstellung von Valuten der gleichen Gattung ist kein Gegenstand, der Valutenumsatzsteuer.

(7) Wird eine auf Valuten oder Devisen lautende Verbindlichkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Gläubigers in inländischer Währung abgestattet, so ist diese Abstattung als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

(8) Wenn ein zur Ablieferung oder zum Bezuge von Valuten oder Devisen Verpflichteter eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung oder zum Bezuge der Valuten oder Devisen anweist, so ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, nicht nur das zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen, sondern auch das zwischen dem Überweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft zu versteuern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Überweisung zu Lasten oder zugunsten eines auf die gleiche Währung lautenden Guthabens oder Depots erfolgt, das auf den Namen des Überweisenden bei der zur Ablieferung oder zum Bezuge angewiesenen Person (Firma) besteht.

§ 2.

Subjektive Voraussetzung der Steuerpflicht.

(1) Der Umsatz von Valuten und von Devisen unterliegt der Steuer, wenn an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt teilnimmt, die geschäftsmäßig den Handel in Valuten oder Devisen betreibt (Valutenhändler). Effektenhändler im Sinne des § 15, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Valutenhändlern gleichzuhalten.

(2) Ob ein Valuten- oder Effektenhändler zum Valuten- oder Devisenhandel befugt ist oder nicht, ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Belang.

Grundlage der Steuerermittlung.

(1) Als Grundlage für die Ermittlung der Valutenumsatzsteuer hat, mit den im zweiten und dritten Absätze vorgesehenen Ausnahmen der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten Valuten oder Devisen bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten Valuten oder Devisen nicht, oder nicht ausschließlich, in inländischem Gelde, so ist der Ermittlung der Valutenumsatzsteuer derjenige Geldkurs der betreffenden Valuta (Devise) zugrunde zu legen, welcher der letzten Notierung entspricht, die im Kursblatte der Wiener Börse innerhalb eines Monats, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, verlautbart wurde; in Ermanglung einer solchen Kursnotierung ist der von der Devisenzentrale in Wien festzustellende Wert (Schätzwert) der Valuta oder Devise für die Steuerberechnung maßgebend. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Feststellung des Schätzwertes anstatt von der Devisenzentrale von einer anderen Stelle vorzunehmen ist.

(3) In der Regel ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz zu ermitteln. Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen kann jedoch die Finanzbehörde auf Ansuchen des Steuerpflichtigen gestatten, daß die Steuer ohne Sonderung nach Einzelumsätzen von der täglichen Gesamtsumme der bei Valuten- und Devisenumsätzen bedungenen Entgelte ermittelt und daß an Stelle der tatsächlich bedungenen Entgelte der letzte Kurs (Absatz 2) der umgesetzten Valuten oder Devisen der Steuerberechnung zugrunde gelegt werde.

(4) Bei Prämiengeschäften bleibt die bedungene Prämie für die Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(5) Ist im Falle eines unbefugten Valuten- oder Devisenhandels der Steuerpflichtige in Ermanglung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Steuerermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Unterläßt der Steuerpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen, und danach die Steuer einzuheben. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufzeichnungen verpflichtet.

§ 4.

Steuerfuß.

(1) Die Valutenumsatzsteuer beträgt von je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 3):

1. Wenn an dem Geschäfte ausschließlich Valutenhändler (§ 2) als Vertragsparteien teilnehmen, 25 Heller,

2. bei sonstigen Geschäften eine Krone.

(2) Für Prämienengeschäfte ist das Doppelte des im Absatz 1 vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Steuer mit Verordnung bis auf das Doppelte zu erhöhen oder bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so kann der Bundesminister für Finanzen den erhöhten oder ermäßigten Satz jederzeit durch Verordnung wieder bis auf den nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Betrag ermäßigen oder erhöhen. Von diesen Ermächtigungen kann auch zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden.

(4) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften des Absatzes 3 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden. Sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 5.

Abrundung.

(1) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Valutenumsatzsteuer dienende Betrag (§ 3) 1.000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, durch 1.000 nicht ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1.000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1.000 K aufzurunden.

(2) Die nach § 4 zu entrichtende Steuer beträgt nie weniger als 1 K. Ergeben sich bei Ermittlung der Steuer Hellerbeträge, so werden sie auf 1 K aufgerundet.

§ 6.

Steuerpflicht der durch Handelsmäkler oder Agenten vermittelten Geschäfte.

(1) Umsatzgeschäfte, die durch einen Handelsmäkler vermittelt werden, sind hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer so zu behandeln, als ob sie

unmittelbar zwischen den Auftraggebern des Handelsmäcklers abgeschlossen worden wären; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(2) Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen sind andere berufsmäßige Vermittler (Agenten), die, ohne im betreffenden Falle als Kommissionäre aufzutreten, Umsatzgeschäfte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen, bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes den Handelsmäcklern gleichzuhalten.

§ 7.

Zahlungspflicht.

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Valutenumsatzsteuer obliegt:

1. Für Umsatzgeschäfte, die durch Handelsmändler oder ihnen nach § 6, Absatz 2, gleichzuhaltende andere Personen vermittelt werden, dem Handelsmändler oder sonstigen Vermittler, unbeschadet seines Rückgriffrechtes gegenüber denjenigen, die nach Z. 2 im Falle des unmittelbaren Abschlusses des Umsatzgeschäftes zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen wären.

2. Für andere als die im Z. 1 angeführten Umsatzgeschäfte:

- a) wenn nur ein Vertragsteil Valutenhändler (§ 2) ist, diesem;
- b) wenn beide Vertragsteile Valutenhändler sind, jedem der beiden Vertragsteile zur Hälfte;
- c) wenn keiner der beiden Vertragsteile Valutenhändler ist, das Umsatzgeschäft aber durch einen solchen vermittelt wurde, dem Vermittler.

(2) Die Finanzbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bewilligen.

§ 8.

Abrechnungsverkehr.

Wird eine Mehrheit von Valuten- oder Devisenumsätzen im Abrechnungsverkehr der Devisenzentrale oder einer anderen damit betrauten Anstalt ausgeglichen, so bewirkt dieser Abrechnungsverkehr keine Änderung hinsichtlich der Steuerpflicht der einzelnen Umsätze und ist der Abrechnungsverkehr selbst nicht als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

§ 9.

Bedingte Steuerfreiheit von Ausführgeschäften zwischen Valutenhändlern.

Wenn ein Valutenhändler, der sein Gewerbe im Inlande außerhalb des Sitzes der Börse

ausübt, einen Kommissionsauftrag erhält, der durch einen sein Gewerbe am Siege der Börse ausübenden Valutenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Valutenhändlern (Ausführungsgeschäft) unter den durch Verordnung festzusetzenden näheren Voraussetzungen von der Valutenumsatzsteuer befreit, wenn

1. der am Siege der Börse tätige Valutenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beifug „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Valutenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Valuten oder Devisen übereinstimmen.

§ 10.

Steuerfreiheit des Auslandsgeschäftes.

Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei denen einer der beiden Vertragsteile seinen ständigen Wohnsitz (Sitz) im Auslande hat und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remittent) bedient, sind steuerfrei.

§ 11.

Sonstige Steuerbefreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Valutenumsatzsteuer sind persönlich befreit:

1. Die Devisenzentrale;

2. die Oesterreichisch-ungarische Bank für die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, und vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513) enthaltenen Privilegialrechte.

(2) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1 wird die Verpflichtung des anderen Vertragsteiles zur Entrichtung des auf ihn etwa entfallenden Steuerbetrages (§ 7, Absatz 1, Z. 2, lit. b) nicht berührt. In den im § 7, Absatz 1, Z. 1. bezeichneten Fällen ist, wenn einem der Vertragsteile die persönliche Steuerfreiheit zukommt, nur die Hälfte der Steuer, wenn sie beiden zukommt, keine Steuer zu entrichten.

(3) Umsatzgeschäfte mit dem Bunde und mit den Ländern sind von der Valutenumsatzsteuer befreit.

§ 12.

Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht, Zeit und Art der Steuerentrichtung.

(1) Der Anspruch des Staatsschatzes auf die Valutenumsatzsteuer entsteht im Zeitpunkte des Ab-

schlusses des Umfagesgeschäftes. Die Ausführung oder Stormierung des Geschäftes ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

(2) Der Zeitpunkt und die Art der Steuerentrichtung werden durch Verordnung festgesetzt; insbesondere wird durch Verordnung bestimmt, ob und in welcher Weise die Steuer unmittelbar oder durch Verwendung von Stempelwertzeichen zu entrichten ist.

(3) Durch Verordnung kann weiters die Ausstellung von Rechnungen, Schlußzetteln oder sonstigen Schriftstücken anlässlich des Abschlusses oder der Durchführung des Geschäftes vorgeschrieben werden.

(4) Die Anordnungen über die nach diesem Gesetze etwa zu verwendenden Stempelwertzeichen, insbesondere über die Art ihrer Verwendung, werden durch Verordnung erlassen. Auf diese Stempelwertzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Registerpflicht.

(1) Die Valutenhändler (§ 2) sind verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes nach diesem Gesetze steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktag nach dessen Abschlusse einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden durch Verordnung erlassen.

(3) Die Finanzbehörde ist ermächtigt, den Valutenhändlern Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen; insbesondere kann gestattet werden, daß nicht jedes einzelne steuerpflichtige Geschäft in das Register eingetragen, sondern die Eintragung für eine Mehrheit von Geschäften vereint vorgenommen wird.

§ 14.

Anzeigepflicht.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 13 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

§ 15.

Überwachung.

(1) Wer nach § 13 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufzeichnungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Besteuerung

jedes bei ihm vorgekommenen registrierpflichtigen Geschäftes leicht festgestellt werden kann.

(2) Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind zu verwahren und samt den im nächstfolgenden Absatze bezeichneten Geschäftsausschreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in die Register und in alle sonstigen die Valuten- und Devisenumsätze betreffenden Ausschreibungen des Steuerpflichtigen in dessen Beisein oder im Beisein einer mit seiner Vertretung betrauten Person Einsicht zu nehmen. Sie kann dem Steuerpflichtigen zu Überwachungszwecken die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern auftragen.

(4) Die behördlichen Organe sind, den Fall einer festgestellten Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtsseide verpflichtet.

(5) Die sonstigen zur Überwachung der Steuerentrichtung und zum Schutze des Staatsschatzes gegen die Übertretung dieses Gesetzes dienenden Vorschriften werden durch Verordnung erlassen.

§ 16.

Steuererhöhung.

(1) Folgende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des 249fachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgeübten Steuer zu ahnden:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 13).

2. Die Unterlassung der Ausstellung oder die unvorschriftsmäßige Ausstellung eines Schriftstückes, dessen Ausfertigung im Sinne der Bestimmung des § 12, Absatz 3, vorgeschrieben ist, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde.

3. Die Unterlassung der zum Zwecke der Steuerentrichtung etwa vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

4. Jede Übertretung der Vorschriften über die unmittelbare Steuerentrichtung, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder im Register (§ 13) eingetragen wurde.

(2) Entspricht die Stempelung der im Absatz 1, 3. 1, 2 und 4, bezeichneten Schriftstücke oder

Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 17.

Ordnungsstrafen.

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Bestimmungen des § 16 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 100.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorkliegen sonstiger erschwerenden Umstände mit einer Ordnungsstrafe bis 500.000 K zu bestrafen.

§ 18.

Bestrafung der Übertretungen von
Handelsmäklern.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Geschäft, mit welchem Valuten oder Devisen umgesetzt werden, auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 16) sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 200.000 K zu belegen.

§ 19.

Selbstanzeige.

Die nachteiligen Folgen der in den §§ 16 und 17 bezeichneten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige die verkürzte Steuer entrichtet.

§ 20.

Amtlicher Befund.

Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in den §§ 16, 17 und 18 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden amtlichen Befundes.

§ 21.

Gefällsstrafverfahren.

Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgesehen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 wegen der betreffenden Steuerverfälschung einzuhoben wäre.

§ 22.

Instanzenzug. Einbringung der Steuer.

(1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

(4) Weder über die Frage, ob eine Valutenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(5) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 23.

Verjährung.

Siniglich der Verjährung der Valutenumsatzsteuer sowie der in diesem Gesetze vorgesehenen nachteiligen Folgen und Strafen finden die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, und des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäße Anwendung.

§ 24.

Anteile der Anzeiger.

(1) Die Anteile der Anzeiger an den auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Steuererhöhungen und Strafbeträgen werden mit 20 Prozent der über

das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Beträge (Steuererhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) festgesetzt.

(2) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes die für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25.

Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(1) Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktionsrechnungen.

(2) Schlußzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und mit § 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, zu entrichtenden Stempelgebühr.

(3) Wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Valutenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Valutenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, zu entrichten.

(4) Die zufolge der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht die zur Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(5) Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den allgemeinen Gebührevorschriften.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

(1) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Februar 1921 und endet am 31. Dezember 1922; es findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (§ 12, Absatz 1) in der Zeit nach dem 31. Jänner 1921 und vor dem 1. Jänner 1923 eintreten.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung.

Der Umsatz von Valuten und Devisen unterliegt derzeit keiner Verkehrssteuer; von der Effektenumsatzsteuer sind solche Umsätze nach § 2, Absatz 1, Z. 3, des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, ausdrücklich befreit. Die Steuerfreiheit des Valuten- und Devisenumsatzes stellt sich als eine finanzpolitisch durchaus ungerechtfertigte Lücke unseres Steuersystems dar, eine Lücke, der insoweit nur untergeordnete Bedeutung zukam, als sich der Handel in Valuten und Devisen in mäßigen Grenzen hielt, die sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, angesichts der seit einiger Zeit immer größeren Umfang annehmenden Auswüchse der Spekulation in diesem Geschäftszweige, nicht mehr rechtfertigen läßt.

Dieser finanzpolitische Gesichtspunkt ist es, welcher die Bundesregierung veranlaßt, dem Nationalrate den vorliegenden Gesetzentwurf über die Valutenumsatzsteuer zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Bei Beurteilung des Gesetzentwurfes muß vor allem beachtet werden, daß sich die vorgeschlagene legislative Maßnahme auf einem bisher ganz unbetretenen Gebiete bewegt und daß es an allen Erfahrungen über die Tragfähigkeit des Steuerobjektes fehlt. Auch ist es — ähnlich wie im Bereiche der Effektenumsatzsteuer — bedauerlicherweise unmöglich, für Steuerzwecke eine auch nur einigermaßen verlässliche Grenzlinie zwischen spekulativen Verkehrsstransaktionen und dem legitimen, wirtschaftlich notwendigen Valutenhandel zu ziehen. Wollte man daher die ungesunde Spekulation, das Börsenspiel, mit prohibitiv wirkenden Steuerfäßen belegen, so würde man gleichzeitig das legitime Valutengeschäft unmöglich machen. Jede allzu empfindliche Verteuerung oder Erhöhung dieses letzteren brächte aber die Gefahr mit sich, den Handel in Valuten teils wieder auf Schleichwege zu drängen, von denen er erst kürzlich durch Einführung der neuen Devisenordnung wenigstens teilweise abgelenkt wurde, teils ihn ins Ausland zu vertreiben, was von allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus sehr unerwünscht wäre. Der Wiener Platz hat sich seit dem Umsturz zum bedeutendsten Valutenumschlagplatz der Nationalstaaten entwickelt, und diese Staaten sind hinsichtlich des Valutenhandels vom Wiener Markte abhängig; es ist hierin eine der wenigen Aktivposten unserer verarmten Volkswirtschaft zu erblicken. Der ausländische Kaufmann, der sich in Wien die benötigte Valuta beschaffen und die eigene oder durch Ausfuhr erworbene Valuta umwechseln muß, gewöhnt sich allmählich daran, seine finanziellen Geschäfte über Wien abzuwickeln und seine Forderungen und Schulden in Wien zahlbar zu stellen; alle diese finanziellen Transaktionen der Ausländer kommen der österreichischen Volkswirtschaft zugute. Überdies ist die Erwartung naheliegend, daß der Kaufmann, der seine finanziellen Geschäfte über Wien abwickelt, auch seine Handelsgeschäfte über Wien machen wird, zumal er hier schon vortreffliche Einrichtungen und einen entsprechenden Markt vorfindet. Da die wirtschaftliche Zukunft Wiens zum großen Teile darin zu suchen ist, daß es zum Mittelpunkt des Handels und der Geldbewegung des Donaubeckens und des nahen Orients gemacht wird, so ergibt sich die Notwendigkeit, alles zu vermeiden, was den Ausbau dieser Stellung zu hindern oder zu verzögern geeignet wäre. Damit ist die Gefahr, die mit der Abwanderung des Valutenhandels, insbesondere der Valutenarbitrage, in das Ausland verbunden wäre, wohl genügend gekennzeichnet. Daß aber derartige Abwanderungen vorkommen und sich verhältnismäßig rasch vollziehen können, beweisen die Wahrnehmungen, die bei der jüngsten Reform der Effektenumsatzsteuer in Ungarn gemacht wurden; als dort nämlich der Steuersatz für den Umsatz von Aktien und Posen eine Erhöhung auf 3 Promille vom Gegenstandswerte erfuhr, wurde ein namhafter Teil des Effektenhandels — und zwar auch des legitimen, von Spielabsichten freien Effektenhandels — nach Wien gedrängt.

Einen weiteren für die Belastungsfähigkeit des Valutenhandels maßgebenden Umstand bildet die Tatsache, daß die Beschaffung von Valuten für Zwecke des Handels und der Industrie im einzelnen Falle regelmäßig zu einer Mehrheit von aneinandergereihten Umsätzen führt und unter den heutigen Verhältnissen notwendigerweise führen muß, weil die benötigte Auslandsvaluta oft nur auf dem Umwege über andere Auslandsvaluten erlangbar ist. Infolgedessen ist die Valutentransaktion als ganze meist mit dem Mehrfachen des auf das einzelne Umsatzgeschäft gelegten Steuerfußes belastet. Diese Tatsache im Vereine mit der Notwendigkeit, den mit verhältnismäßig kleinen Kursspannungen rechnenden, wirtschaftlich sehr wichtigen Arbitrageverkehr lebensfähig zu erhalten, führten dazu, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf für Umsätze zwischen gewerbmäßigen Valutenhändlern (Händlergeschäfte) ein mäßigerer Steuerfuß vorgeschlagen wird und nur diejenigen Umsätze, an denen ein Nichthändler als Vertragspartei beteiligt ist (Kundengeschäfte), dem vollen Normalfuß der Steuer unterworfen werden.

Als Normalfuß (bei Kundengeschäften) sieht der Gesetzentwurf die Steuer von 1 K, als ermäßigten Satz (bei Händlergeschäften) die Steuer von 25 h für je 1.000 K des Entgeltes vor; Prämienengeschäfte sollen angesichts ihres vorwiegend spekulativen Charakters dem Doppelten dieser Sätze unterliegen.

Die Wirkung der vorgeschlagenen Steuer auf den Valutenhandel läßt sich, wie schon die vorstehenden Darlegungen ergeben, keineswegs mit Sicherheit voraussehen, und in noch höherem Maße ist die künftige Entwicklung der Marktverhältnisse in Dunkel gehüllt. Es erscheint daher als ein Gebot der Vorsicht, von vornherein die Möglichkeit einer raschen Anpassung der Steuerfüße an die Marktlage — und zwar sowohl im Sinne einer Erhöhung als in dem einer Ermäßigung — sicherzustellen, ohne in jedem Falle den langwierigen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Deshalb ist dem Bundesminister für Finanzen, unter Aufstellung gewisser Garantien für die nachträgliche Mitwirkung der Volksvertretung, die Ermächtigung zugebracht, die Steuer mit Verordnung bis auf das Doppelte der oben angeführten Sätze zu erhöhen oder bis auf die Hälfte dieser Sätze zu ermäßigen, späterhin aber allenfalls die ursprünglichen Sätze wieder herzustellen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Befreiung des Auslandsgeschäftes von der Valutenumsatzsteuer. Zu dieser, von rein steuerpolitischen Gesichtspunkten aus allerdings unerwünschten, Befreiung sieht sich die Bundesregierung aus dem Grunde gedrängt, weil es aus überwiegend kreditpolitischen Gründen dringend geboten ist, die Beschaffung der Valuten aus dem Ausland auf jede denkbare Weise zu erleichtern und weil nur auf diese Weise die Stellung Wiens als Mittelpunkt der Valutenarbitrage aufrecht erhalten werden kann.

Was im übrigen den Aufbau und die Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes anbelangt, so konnte das geltende Effektenumsatzsteuergesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, als Richtschnur dienen, dies um so mehr, als die Valutenumsatzsteuer sozusagen das Gegenstück der Effektenumsatzsteuer bildet und die enge Verwandtschaft beider Steuergattungen in allen Einzelheiten deutlich zutage tritt. Die Tatsache allerdings, daß es auf dem Gebiete des Valutenhandels an manchen Einrichtungen fehlt, die dem Effektenhandel eigentümlich sind (es sei in dieser Hinsicht nur an das Arrangement, an die Kostgeschäfte, an den Liquidationskurs und an das Vorhandensein einer besonders schutzbedürftigen Effektentulisse erinnert), machte es möglich, den vorliegenden Entwurf wesentlich kürzer und einfacher zu gestalten als das geltende Effektenumsatzsteuergesetz. Hierzu trug auch der Umstand bei, daß alle Bestimmungen über Art und Zeit der Steuerentrichtung dem Verordnungswege überlassen wurden, was sich im Zuge einer jahrzehntelangen legislativen Erfahrung auf dem Gebiete des Gebührenwesens als einzig zweckentsprechend herausgestellt hat.

Wie bereits im Eingange dieser Begründung angedeutet wurde, verfolgt die Gesetzesvorlage in erster Linie mehr finanzpolitische als rein staatsfinanzielle Zwecke. Immerhin darf wohl auf ein nicht ganz unbedeutendes Steuererträgnis gerechnet werden. Angesichts des Umstandes, daß das Steuerobjekt bisher vollständig brach lag und daß es an jedweden statistischen Daten über den Valuten- und Devisenhandel wie auch an jeder Voransicht über seine künftige Entwicklung mangelt, ist die Aufstellung einer ziffermäßig bestimmten, auch nur einigermaßen verlässlichen Prognose über den zu gewärtigenden Steuerertrag unmöglich. Nur so viel läßt sich sagen, daß die Erzielung eines Einnahmenerfolges von etwa 50 Millionen Kronen jährlich bei Fortdauer der gegenwärtigen Marktverhältnisse im Bereiche der Wahrscheinlichkeit gelegen ist.

Was die ausländische Gesetzgebung anbelangt, so mag darauf hingewiesen werden, daß Deutschland im Rahmen des Reichsstempelgesetzes schon vor dem Kriege eine Art von Valutenumsatzsteuer besaß, deren Ausmaß auch in dem jetzt geltenden Reichsstempelgesetze vom 26. Juli 1918, St. G. Bl. Nr. 96, unverändert geblieben ist. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten unterliegen nämlich einer Reichsstempelabgabe von

$\frac{2}{10}$ vom Tausend des Gegenstandswertes; im Arbitrageverkehre ermäßigt sich die Abgabe unter bestimmten Voraussetzungen auf $\frac{1}{40}$ vom Tausend, und das gleiche gilt auch dann, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Befreit sind sogenannte Kontantgeschäfte, das sind solche Geschäfte, die vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabchlusses zu erfüllen sind. Zeitungsnachrichten zufolge ist auch im Deutschen Reiche die Einführung einer schärfer zugreifenden Valutenumsatzsteuer im technischen Sinne des Wortes geplant; näheres hierüber, insbesondere über die Steuerfüße, ist aber bisher nicht bekannt geworden.

Im folgenden sollen die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes nur insoweit eingehender besprochen werden, als sie von den Bestimmungen des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, wesentlich abweichen.

In dieser Hinsicht sei folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Der für Zwecke der Valutenumsatzsteuer aufgestellte Begriff der Valuten und der Devisen deckt sich im Wesentlichen mit dem im kaufmännischen Verkehre üblichen Sprachgebrauche. Die Valuten umfassen daher nicht nur ausländische Zahlungsmittel mit gesetzlicher Zahlkraft, sondern auch in- und ausländische Handelsmünzen aller Art, zum Beispiel Dufaten, Levantinertaler usw., während die Devisen alle Arten von Schuldforderungen und Anweisungen (Wechsel, Schecks usw.) in sich schließen, die auf Leistung von Valuten gerichtet sind.

Aus der Bestimmung des Absatzes 2 ergibt sich, daß die Hingabe von Waren (soweit sie sich nicht als Valuten oder Devisen darstellen) gegen Valuten oder Devisen nicht der Valutenumsatzsteuer unterliegt. Hierin liegt die Abgrenzung zwischen der Valutenumsatzsteuer und der allgemeinen Umsatzsteuer (Warenumsatzsteuer).

Die Behandlung der Kommissionsgeschäfte (Absatz 4), der Tauschgeschäfte (Absatz 5) und der Leihgeschäfte (Absatz 6) ist ähnlich geregelt wie im Effektenumsatzsteuergesetze. Das gleiche gilt auch von der steuerrechtlichen Behandlung der Anweisung zur Ablieferung oder zum Bezuge. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich klargestellt, daß gewisse Verkehrshandlungen, zu welchen der Deponent seinen Depositar anweist, kein zweites steuerpflichtiges Umsatzgeschäft in sich schließen. Wenn zum Beispiel A, welcher an B Mark verkauft hat, seinen Bankier, bei dem er ein Depot oder Guthaben in gleicher Valuta besitzt, anweist, die verkauften Mark zu Lasten seines Markkontos an B zu liefern, so liegt nur ein einziges steuerpflichtiges Umsatzgeschäft vor.

Zu § 2.

Wie bei der Effektenumsatzsteuer, wird auch für den Bereich der Valutenumsatzsteuer die Steuerpflicht in subjektiver Hinsicht davon abhängig gemacht, daß an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt beteiligt ist, welche die betreffenden Geschäfte geschäftsmäßig — das ist dauernd und zu Erwerbsszwecken — betreibt (Valutenhändler). Diese Einschränkung der Steuerpflicht ist unerlässlich, da sich eine verlässliche Überwachung der Steuerentrichtung bei anderen als den genannten Personen oder Anstalten nicht durchführen läßt. Ob der am Umsatze beteiligte Valutenhändler zum Valutenhandel nach den hierüber bestehenden Vorschriften legitimiert ist, erscheint für die Steuerpflicht belanglos. Effektenhändler sind den Valutenhändlern gleichgestellt; in der Regel werden übrigens beide Eigenschaften in einer Person vereinigt sein.

Zu den §§ 3, 4 und 5.

Die Bestimmungen über die Grundlage der Steuerermittlung (§ 3) lehnen sich auf das engste an die Vorschriften des Effektenumsatzsteuergesetzes an. Das bedungene Entgelt oder (bei Tauschgeschäften) die letzte Notierung im Kursblatte der Wiener Börse, in deren Ermanglung der ermittelte Schätzwert, bilden die Basis der Steuerberechnung. Da jedoch insbesondere im Wechselstubenverkehre mit seiner unvermeidlichen Massenabfertigung der Kunden die gesonderte Buchung und Besteuerung der einzelnen Umsätze möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen wird, sieht der Entwurf im § 3, Absatz 3, die Möglichkeit einer zusammenfassenden Besteuerung der während je eines Tages durchgeführten Umsätze unter Zugrundelegung der offiziell festgesetzten Kurse vor.

Über die Steuerfüße und über die Möglichkeit ihrer Änderung im Verordnungswege (§ 4) wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung gesprochen.

Daß die Abrundungsbestimmung des § 5 darauf hinausläuft, die Steuer immer in ganzen Kronen, unter Aufrundung der Hellerbruchteile, zu erstellen, entspricht den gegenwärtigen Geldverhältnissen.

Zu § 6.

Den Handelsmählern und den Agenten sind, soweit dies technisch durchführbar und ohne Gefährdung des Staatsschatzes möglich ist, ähnliche Erleichterungen zugebacht wie im Bereiche der Effektenumsatzsteuer.

Zu § 7.

Die Bestimmungen über die Zahlungspflicht unterscheiden sich von den entsprechenden Vorschriften des Effektenumsatzsteuergesetzes im Wesentlichen nur dadurch, daß bei Geschäften zwischen zwei Valutenhändlern nicht der Abliefernde zur Entrichtung der vollen Steuer, sondern jeder der beiden Vertragsteile zur Entrichtung der halben Steuer verpflichtet ist, dies in der Erwägung, daß diese Regelung als die gerechtere und in Fällen, in denen einem Vertragsteile die persönliche Steuerfreiheit zukommt, als die einfachere erscheint. Soweit jedoch die Parteien etwa in einzelnen Fällen aus praktischen Gründen eine anderweitige Verteilung der Steuerlast (zum Beispiel die ausschließliche Versteuerung durch einen der Vertragsteile) wünschen sollten, kann die Finanzbehörde diesem Wunsche auf Grund der Bestimmung des § 7, Absatz 2, nach freiem Ermessen entsprechen.

Zu § 8.

Durch den Clearingverkehr werden die Umsätze vielfach in mehrere Teile zerlegt und dadurch ihrer Einheitlichkeit entkleidet. Dies soll selbstverständlich nicht zu einer Erhöhung der Steuerlast führen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen im § 8 ausdrücklich gesagt wird.

Zu § 9.

Diese Bestimmung entspricht genau der des § 2, Absatz 2, des Effektenumsatzsteuergesetzes und bezweckt, den außerhalb Wiens tätigen Händler von einer Mehrbelastung im Vergleiche mit dem in Wien tätigen Händler hinsichtlich seiner Kommissionsgeschäfte zu schützen.

Zu den §§ 10 und 11.

Über die Steuerfreiheit des Auslandsgeschäftes wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung gesprochen.

Die persönliche Befreiung der Devisenzentrale und der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Valutenumsatzsteuer bedarf keiner näheren Erläuterung. Eine weitergehende, auch dem anderen Vertragsteile zukommende Steuerfreiheit ist den Geschäften mit dem Staate (das ist mit dem Bunde und den Ländern) zugebacht, da bei solchen Geschäften der Staat in der Regel zweifellos ohnehin vertragsmäßig die Steuer übernehmen müßte.

Zu den §§ 12 bis 15.

Zeit und Art der Steuerentrichtung sollen, wie schon im allgemeinen Teile der Begründung angeführt wurde, durch Verordnung geregelt werden, und das gleiche gilt von den Vorschriften über die Überwachung der Steuerentrichtung. Im Gesetze werden nur die Grundzüge festgelegt. Im allgemeinen dürfte eine möglichst weitgehende Ausdehnung der unmittelbaren Steuerentrichtung in Aussicht zu nehmen sein, während die Verwendung von Stempelwertzeichen die Ausnahme zu bilden hätte. Als technische Grundlage bietet sich das Register, zu dessen Führung die Valutenhändler schon gegenwärtig verpflichtet sind. Die Bestimmung des § 13, Absatz 3, wonach die Finanzbehörde ermächtigt ist, Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu gewähren und insbesondere die vereinte Eintragung einer Mehrheit von Geschäften zu gestatten, steht im Zusammenhang mit der schon früher erörterten Anordnung des § 3, Absatz 3, des Entwurfes.

Zu den §§ 16 bis 25.

Die Bestimmungen über die nachteiligen Folgen und die Bestrafung von Gesetzesübertretungen (§§ 16 bis 21), über den Instanzenzug und die Einbringung der Steuer (§ 22), über die Verjährung (§ 23), und die Anteile der Anzeiger (§ 24), dann über das Verhältnis zu den Stempel- und unmittelbaren Gebühren (§ 25) halten sich im allgemeinen an das Vorbild der analogen Bestimmungen des Effektenumsatzsteuergesetzes.

Zu den Vorschriften über die Steuererhöhung und die Ordnungsstrafen mag bemerkt werden, daß die Möglichkeit einer Verhängung empfindlicher Steuererhöhungen und Geldstrafen zwar unbedingt notwendig erscheint, wenn die Strafandrohung ihre Wirkung nicht verfehlen soll, daß aber selbstverständlich die Finanzbehörde in der Lage sein wird, die einzelnen Fälle individuell zu behandeln und dort, wo eine Absicht, den Staatsschatz zu schädigen, nicht vorliegt, nach Maßgabe der etwa vorhandenen mildernden Umstände die Steuererhöhungen entsprechend zu ermäßigen.

Zu § 26.

Die Befristung des Gesetzes empfiehlt sich aus dem Grunde, weil es sich um eine vollständig neuartige, in ihren Wirkungen nicht verlässlich einschätzbare Maßnahme handelt und sich bei Ablauf der Frist die Gelegenheit ergeben wird, zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen Änderungen an die Erneuerung des Gesetzes geschritten werden soll.

3c

Für den Ministerrat.

Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau.

Im Reichsgesetz vom 27. Juli 1913, R.G.Bl.Nr.177, dem korrespondierenden niederösterreichischen Landesgesetze und einem Beschlusse des Wiener Gemeinderates ist der Umbau der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission mit einem prälininierten Erfordernis von 12 Millionen Kronen sichergestellt worden. Von diesen 12 Millionen Kronen hatte die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf die Benützung der Brücke durch ihre industriellen Unternehmungen (elektrische Bahn, Gas, Wasser und Elektrizität) 4 Millionen Kronen beizutragen, 1 Million Kronen wurden aus angesammelten Mitteln der Donauregulierungs-Kommission bereitgestellt, der Restbetrag von 7 Millionen Kronen wurde nebst anderen Erfordernissen durch ein Anlehen der Donauregulierungs-Kommission, das im Jahre 1917 tatsächlich begeben worden ist, sichergestellt.

Infolge der Kriegsergebnisse und der dadurch hervorgerufenen Verzögerung des Umbaus, sowie infolge der seither eingetretenen riesigen Preissteigerungen ist eine ganz unverhältnismäßige Verteuerung der Kosten des Umbaus der Brücke aufgetreten, so daß das Mehrerfordernis allein heute schon auf mehr als 70 Millionen Kronen geschätzt wird und wahrscheinlich 90 Millionen Kronen übersteigen dürfte. Da weder die Stadt Wien, noch das Land Niederösterreich, noch auch der Staat beziehungsweise der Bund in der Lage sind, für diesen Zweck so große Summen im Kapital oder auch nur in der Form langfristiger Annuitäten neu zu widmen, die Gefahr einer Einstellung des Brückenbaues aber vermieden werden soll, wird nunmehr



beabsichtigt, das erwähnte Mehrerfordernis durch ein Anlehen der Donauregulierungs-Kommission zu bedecken, das rund 100 Millionen Kronen Nominale betragen dürfte, die 3 genannten Faktoren aber von dem Erfordernisse für den Anlehensdienst dadurch zu entlasten, daß die Interessenten der Brücke durch die Einhebung einer Maut zur Aufbringung des jährlichen Anlehensverfordernisses und eines Teilbeitrages der gleichfalls außerordentlich gestiegenen Erhaltungskosten der Brücke, welche nach deren Fertigstellung die Gemeinde Wien zu belasten haben, herangezogen werden.

Es ist daher in langwierigen Verhandlungen ein Entwurf einer Vereinbarung zwischen den drei Kurien der Donauregulierungs-Kommission (Stadt Wien, Land Niederösterreich und Bund) aufgestellt worden, wonach die Einführung einer Brückenmaut durch ein Landesgesetz für Wien erwirkt werden soll. Die Sätze der Brückenmaut haben für jede Fahrtrichtung für jedes Zugtier 4 K, für jeden mit motorischer Kraft bewegten Wagen 20 K zu betragen. Kleinere Gefährte, sowie die Fuhrwerke der 3 Kurien (einschließlich der Straßenbahnwagen der Gemeinde Wien), jene der Donauregulierungs-Kommission, der freiwilligen Feuerwehren und der Rettungsgesellschaft bleiben von der Mautgebühr frei. Das Nettomauterträgnis wird auf 5'5 Millionen Kronen geschätzt. Die Brückenmaut soll in ungefährer Uebereinstimmung mit der Laufzeit des Anlehens durch rund 50 Jahre eingehoben werden. Aus dem Reinerträgnis der Maut erhält die Gemeinde Wien als Beitrag zu den sie treffenden Erhaltungskosten jährlich 1 Million Kronen, der Rest wird zur Bestreitung der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens und zur Bestreitung der Kosten der Anlehensgebarung zu verwenden sein. Falls das Mauterträgnis für diese beiden Zwecke nicht vollständig ausreicht, haben die 3 Kurien den Fehlbetrag zwar vorschufweise zu je 1/3 beizustellen, wenn jedoch diese Fehlbeträge durch 2 auf einander folgende Jahre 300.000 K, somit für jede Kurie 100.000 K, überschreiten, verpflichten sich die 3 Kurien zu einer entsprechenden Erhöhung der Maut, in welchem Falle auch der an die

Gemeinde Wien zu leistende Erhaltungskostenbeitrag proportionell erhöht werden muß. Wenn das Anlehen das Mehrerfordernis für die Brücke, oder wenn das Mauterträgnis das Erfordernis für den Erhaltungskostenbeitrag und den Anlehensdienst überschreitet, so werden die Ueberschüsse zu einer verstärkten Tilgung des Anlehens verwendet. Nach vollständiger Anlehenstilgung und vollständiger Rückzahlung der von den Kurien etwa zur Bedeckung des Anlehensdienstes geleisteten Vorschüsse fällt das Reinerträgnis der Brückenmaut der Gemeinde Wien zu. Außerdem wird eine Reihe von Uebergangs- und Detailbestimmungen vereinbart.

Der gleichfalls vereinbarte Entwurf eines Landesgesetzes für Wien über die Einhebung der Brückenmaut steht hinsichtlich der Bestimmungen über die Einhebung der Maut in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Vereinbarung zwischen den 3 Kurien, hinsichtlich der Verwendung des Mauterträgnisses bestimmt er lediglich, daß diese durch ein Uebereinkommen zwischen den 3 Kurien zu regeln ist, um die nötige Bewegungsfreiheit für etwa notwendig werdende Aenderungen des erwähnten Uebereinkommens zu ermöglichen.

Das Uebereinkommen zwischen den 3 Kurien hat dem Vernehmen nach bereits die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung (d. i. des früheren Landesrates) gefunden, der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien soll hierüber am 7. Jänner 1921 Beschluß fassen und am gleichen Tage soll auch der Gemeinderat in Wien als Landtag das Gesetz über die Einhebung der Brückenmaut beschließen. Die Maut kann daher zwar nicht mehr vom 1. Jänner 1921 ab eingehoben werden, doch würde mit ihrer Einhebung im finanziellen Interesse aller 3 Kurien sofort nach Publikation des Landesgesetzes für Wien begonnen werden.

Ich beehre mich daher, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag zu stellen:



1.) Der Ministerrat wolle dem Entwurfe des Uebereinkommens zwischen den 3 Kurien der Donauregulierungs-Kommission über die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Floridsdorfer Brücke, welches allen von der Bundesverwaltung wahrzunehmenden Interessen voll Rechnung trägt, sowie dem zugehörigen Entwurfe eines Landesgesetzes für Wien, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, seine Genehmigung erteilen und das Bundesministerium für Finanzen zur Fertigung des Uebereinkommens ermächtigen;

2.) der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, nach dem Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, dem Stadtsenate der Bundeshauptstadt Wien ohne neuerliche Einholung der Schlussfassung des Ministerrates namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluss kein Einspruch gemäß Artikel 98 B.V.G. erhoben, sowie daß seiner sofortigen Kundmachung zugestimmt wird.

3 d)



F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“.

Im Staatsvoranschlag für das laufende Verwaltungsjahr wurden unter Kapitel 34, Uebergangsmaßnahmen, Titel 9, besondere Maßnahmen für Staatsangestellte, § 1 Wirtschaftliche Hilfe

a) für Staatsangestellte 148,800.000 K

b) für Staatsbahnangestellte 135,000.000 K

zusammen: . . . 283,800.000 K

zu dem Zwecke vorgesehen, um die zu Gunsten der aktiven und pensionierten Staatsangestellten einschließlich der Berufsmilitärgagisten, der Vertragsangestellten der militärischen Stellen und der ehemaligen hofrätlichen Angestellten, sowie der Staatsbahnangestellten geschaffenen wirtschaftlichen Einrichtungen durch die Bereitstellung von Betriebskapitalien und Gewährung von Subventionen in die Lage zu versetzen, ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen und womöglich auszugestalten.

Die seit der Präliminierung dieser Kredite eingetretene weitere Geldentwertung und die katastrophale Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage überhaupt hat dazu geführt, daß mit diesem Kredit das bis zum Ende des Verwaltungsjahres/ Auslangen/nicht gefunden werden kann. Die ausgeworfenen Kredite sind im Dienstbereich des Verkehrsressorts hinsichtlich der Staatsbahnangestellten nahezu erschöpft, hinsichtlich der Post- und Telegraphenangestellten bereits überschritten. Von dem auf die übrigen Staatsangestellten entfallenden Kreditteilbetrag steht zwar noch ein Rest (ca. 25 Millionen) zur Verfügung, dies ist aber lediglich darauf zurückzuführen, daß es die Hauptwirtschaftsstelle für die Lebensmittellager der Zivilstaatsbediensteten im Bundesministerium für Volksernährung in aner kennenswerter Weise vermieden hat, den Kredit für Verbilligungszwecke heranzuziehen, wie dies seitens der Eisenbahnverwaltung bei Fleisch und Kohle, seitens der

Post- und Telegraphenverwaltung bei Textilien und Lebensmitteln geschehen ist. Die wirtschaftliche Not der staatlichen Angestellten und der durch die gewaltigen Preissteigerungen bedingte Mangel an flüssigen Geldern bei den verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen hat die Regierung gezwungen, gelegentlich der fortgesetzten Lohnverhandlungen auch eine Erhöhung der wirtschaftlichen Kredite in Aussicht zu stellen.

Ich verweise in dieser Richtung insbesondere auf die seitens des Herrn Bundeskanzlers gelegentlich der Verhandlungen über die Naturalversorgung der staatlichen Angestellten in der paritätischen Lohnkommission namens der Regierung abgegebenen Zusage, die wirtschaftlichen Organisationen der Staatsbediensteten bei der Beschaffung von Lebensmitteln durch Bereitstellung von erhöhten Betriebskapitalien zu unterstützen. Während bei dieser Verhandlung keine konkreten Ziffern genannt wurden, haben die Vertreter der Eisenbahner aus Anlaß der steirisch-kärntnerischen Streikbewegung ein staatliches Darlehen von 200 Millionen für den Zentralverband der Lebensmittelmagazine für die Bediensteten der österreichischen Verkehrsanstalten verlangt und von mir nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehrswesen eine teilweise Zusage erhalten. Die Post- und Telegraphenangestellten ihrerseits haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie entsprechend ihrem mit 160.000 Köpfen bezifferten Versorgungsstande die Hälfte des den Staatsbahnangestellten einzuräumenden Kredites zu erhalten haben. Das Bundesministerium für Volksernährung hat als Betrag, um den der gesamte Kredit zu erhöhen wäre, Ende November 1920 400 Millionen Kronen angegeben.

Auf Grund der geführten langwierigen Verhandlungen erlaube ich mir nunmehr nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle die Erhöhung des Kredites „Wirtschaftliche Hilfe“ von 283'8 Millionen auf 684 Millionen Kronen, d. i. um 400'2 Millionen Kronen genehmigen, weiters genehmigen, daß der Gesamtbetrag von 684 Millionen Kronen entsprechend den im Finanzgesetzentwurfe 1920/21 für die gleitende Zulage angeführten Kopf- (Familien-)standsziffern wie folgt aufgeteilt wird

Post- und Telegraphenangestellte 100 Millionen K
übrige Staatsangestellte 284 Millionen K
Staatsbahnangestellte 300 Millionen K

Weiters wolle der Ministerrat zustimmen, daß das Anweisungsrecht im Interesse einer gleichmäßigen Verwendung des gesamten Kredites - so wie dies im Staatsvoranschlag vorgesehen ist - bei dem Bundesministerium für Finanzen bleibt und für die Verwendung des Kredites nachstehende Richtlinien zu gelten haben:

1.) Direkte Verbilligungsaktionen sind grundsätzlich zu vermeiden, die im Zuge befindlichen mit allem Nachdrucke abzubauen.

2.) Die aus dem Kredite unterstützten Wirtschaftsorganisationen dürfen bei den staatlichen Zentralen keine Kredite in Anspruch nehmen.

3.) Die wirtschaftlichen Organisationen, welche auf eine Beteiligung aus diesem Kredite Anspruch erheben, haben sich unverzüglich in Genossenschaften umzuwandeln.



3e)

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste.

Begründung: Gemäß der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21 zu § 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 (B.Ue.G.) sind Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411 (P.B.G.) fallen, jeweils binnen drei Monaten nach Vollendung der für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hievon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staats-(Bundes-) Regierung bis auf Weiteres innerhalb der Frist des § 2 des P.B.G., d. i. bis längstens 30. Juni 1921 im aktiven Dienste belassen werden.

Zufolge dieser Bestimmung müssen vom Bundesministerium für Finanzen in allen Fällen, in denen es sich um die Weiterbelassung ausgedienter Finanzangestellter im aktiven Dienste handelt, individuelle Anträge an den Ministerrat gestellt werden.

Da die Fälle der dringenden Notwendigkeit der Weiterbelassung ausgedienter Finanzangestellter im aktiven Dienste bei dem großen Umfange und der Intensität der Geschäftsgebarung im Finanzdienste verhältnismäßig zahlreich sind, ist es im Interesse der Geschäftvereinfachung gelegen, daß dem Bundesminister für Finanzen eine generelle Ermächtigung durch die Bundesregierung erteilt werde, die Weiterbelassung solcher Angestellter im aktiven Dienste namens der Bundesregierung auszusprechen.

Gegen einen derartigen Vorgang dürfte ganz abgesehen davon, daß sich diese Weiterbelassung lege lata bloß auf eine verhältnismäßig



kurze Zeit, d.i. bis längstens 30. Juni 1921 erstrecken kann, umso-
weniger ein Bedenken obwalten, als der Kabinettsrat bereits mit dem
Beschlusse vom 20. Oktober 1920, den Staatsämtern eine gleiche Er-
mächtigung hinsichtlich der aus den Nationalstaaten vertriebenen, ehe-
maligen österreichischen Staats-(Staatsbahn-) Angestellten erteilt
hat.

Antrag: Der Ministerrat wolle beschließen: Der Bundesminister für
Finanzen wird auf Grund des § 17, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezem-
ber 1919, St.G.Bl.Nr. 570, ermächtigt, die Weiterbelassung von unter
die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 411,
(P.B.G.) fallenden noch vollkommen dienstfähigen Finanzangestellten
im aktiven Dienste für die Dauer des zwingenden Bedarfes, längstens
aber für die Zeit bis 30. Juni 1921 namens der Bundesregierung auszu-
sprechen.

5a,

Der Bundesminister, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard H E I N L .

Erlassung von Durchführungsvorschriften
zu § 13 des P.G. für die vertragsmäßig be-
stellten Eichmeister und f.d. vertragsmäßig
angestellten staatlichen Lehrerinnen und
Werkmeister an gewerblichen Lehranstal-
ten.

V O R T R A G für den M I N I S T E R R A T .

Durch § 13 des Pensionisten-Gesetzes wird die Staats-
regierung ermächtigt, mittels Vollzugsanweisung die normal-
mäßigen Ruhe-(Versorgungs-) Genuße solcher Kategorien von
Zivilstaatsangestellten und ihrer Witwen und Waisen nach
gleichen Grundsätzen zu regeln, deren Bezüge nicht bereits
auf Grund des Gesetzes selbst erhöht worden sind. Diese Re-
gelung kann, wie im Motivenbericht zu § 13 des genannten Ge-
setzes erwähnt wird, erst stattfinden, wenn die Lohnverhält-
nisse der betreffenden Kategorie nicht pragmatisierter Zi-
vilstaatsbediensteter im Anschluß an das Besoldungs-Ueber-
gangsgesetz eine Revision erfahren haben.

Eine solche Regelung der Lohnverhältnisse erfolgte
für die vertragsmäßig bestellten Eichmeister mit Vollzugs-
anweisung vom 16.V.1920, St.G.Bl.Nr.228 und für die an gewerb-
lichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen
Lehrerinnen und Werkmeister mit h.o. Erlaß vom 19.VII.1920,
Z.9231-XXIb. Es kann somit für diese Kategorien nunmehr auf
Grund der gesetzlichen Ermächtigung die Anwendung des P.G.,
auf die vor dem 1.I.1920 in den Ruhestand getretenen Bedien-
steten dieser Kategorien, sowie auf ihre Witwen und Waisen
verfügt werden.



Ich beehre mich daher zu beantragen, der Ministerrat wolle der Erlassung der beiliegenden Entwürfe einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustimmen.

V E R O R D N U N G

des Bundesministerium für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 11. Jänner 1921 zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 18. III. 1920 St. G. Bl. Nr. 132. (Pensionistengesetz) hinsichtlich der an gewerblichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen Lehrerinnen und Werkmeister und ihrer Hinterbliebenen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920 St. G. Bl. Nr. 132 wird hinsichtlich der an gewerblichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen Lehrerinnen und Werkmeister bei welchen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2. des zitierten Gesetzes zutreffen sowie ihrer Hinterbliebenen verordnet:

§ 1

Die Neubemessung der Ruhegenüsse der altösterreichischen d. i. vor dem 1. November 1918 in den Ruhestand versetzten Lehrerinnen und Werkmeister und jene der Versorgungsgegenüsse der Hinterbliebenen der Vorgenannten sowie der vor dem 1. November 1918 in Aktivität gestorbenen Lehrerinnen und Werkmeister hat unter Anwendung desselben Prozentausmaßes mit welchem der bisherige Ruhe- (Versorgungs-) Genuß ermittelt wurde von der im Abs. 2 bestimmten neuen Bemessungsgrundlage zu erfolgen

Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 90 von Hundert jener Bemessungsgrundlage die sich unter Anwendung der Bestimmungen des Erlasses des Staatsamtes für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten vom 19. Juli 1920 Z. 9231-XXIb und der Bestimmungen der §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 St. G. Bl. Nr. 570 ergeben würde



§ 2

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Oesterreich übernommenen vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrerinnen und Werkmeister und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Vorgenannten sowie der vor dem 1. Jänner 1920 in Aktivität gestorbenen Lehrerinnen und Werkmeister werden auf jenen Betrag erhöht, der sich bei Zugrundelegung der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten vollen Bemessungsgrundlage ergibt.

§ 3

Die durch die vorstehenden §§ 1 und 2 nicht berührten Bestimmungen der Verordnungen des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. September 1905 Z. 33895 und vom 9. November 1906 Z. 36352 bleiben weiterhin in Geltung.

§ 4

Alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug durch 12 teilbar ist.

§ 5

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung des Pensionistengesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der auf Grund der im § 3 bezeichneten Vorschriften zuerkannten Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse sowie Zulagen zu solchen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des Pensionistengesetzes und der Vollzugsanweisung vom 9. April 1920 St. G. Bl. Nr. 177 in die gemäß § 2 sich ergebende Bezugserhöhung einzurechnen. Hingegen findet eine solche Einrechnung in die im § 1 angeordnete Erhöhung nicht statt.

§ 6

Den in den §§ 1 und 2 angeführten Personen wird auch die Teuerungszulage und die gleitende Zulage nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Pensionistengesetzes zuerkannt.

§ 7

Vorstehende Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. Jänner 1920 in Kraft.

56,

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard He i n l.

Errichtung einer hydro-elektrischen
Anlage in der Staatsfabrik Blumau.

Vortrag für den Ministerrat



Die Piesting hat zwischen SOLLENAU und EBREICHSORF auf einer Distanz von ungefähr 13 km ein Gefälle von nicht weniger als 56 m. Die Erkenntnis, dass das Wasser der Piesting bei einer mittleren Wasserführung von 4 Sek. m³ zum Betrieb einer hydro-elektrischen Anlage vorteilhaft ausgenutzt werden kann, ist uralte. Schon vor dem Krieg sind Projekte zur Ausnutzung dieser Wasserkraft ausgearbeitet worden. Leider ist es nie zum Bau gekommen. Vor mehr als Jahresfrist hat sich auch die Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau mit der Frage beschäftigt, ob nicht der Ausbau dieser Wasserkraft rentabel wäre. Veranlassung zum Studium dieser Frage bot die Tatsache, dass mehrere Privatgesellschaften, wie die Oesterr. WASSERWERKS-BAUGESELLSCHAFT, die A.G. für ELEKTRISCHE INDUSTRIE, die Firma JANESCH & SCHNELL sich mit der Ausarbeitung von Projekten für diese Wasserkraft beschäftigten und der Verwaltungskommission ihre Projekte anboten. Speziell die A.G. für elektrische Industrie hatte ein fix und fertiges Generalprojekt ausgearbeitet gehabt und bei der Bezirkshauptmannschaft BADEN um Erteilung der Baubewilligung eingereicht.

Die Verwaltungskommission war mit der genannten Gesellschaft sogar in Verhandlungen wegen Erwerbung dieses Projektes eingetreten. Die diesbezüglichen Verhandlungen waren schon ziemlich weit gediehen, als über Weisung des früheren Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. ZERDIK, die Verhandlungen mit der genannten Gesellschaft abgebrochen werden mussten und die Wasserkraft-Abteilung des Bun-

000033

27

desministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Auftrag erhielt, für die Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau ein neues Generalprojekt auszuarbeiten.

Die A.G. für elektrische Industrie hatte nicht so sehr das Interesse, der Staatsfabrik Blumau zu einem Wasserkraftwerk zu verhelfen, als vielmehr den Bau des Werkes in die Hand zu bekommen und neben der Staatsfabrik Blumau auch andere zu ihrem (der Gesellschaft) Konzern gehörige Werke mit Strom zu beliefern. Die Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau musste aber den grössten Wert darauf legen, daß der durch den Bau des Wasserwerkes erzeugte Strom in toto den Zwecken der Staatsfabrik, bzw. deren Tochtergesellschaften zugeführt werden.

Die Wasserkraft -Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat die ihr gestellte Aufgabe, ein neues Generalprojekt auszuarbeiten, in kürzester Zeit erfüllt. Bereits Mitte September d.J. lag das fertige Generalprojekt der Verwaltungskommission vor. Dieses Projekt unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Projekten der beiden anderen Gesellschaften; während die Wasserbaugesellschaft den Druckkanal dem Lauf der Piesting folgend, führt, hat die A.G. für elektrische Industrie in ihrem Projekt den Kanal in einer geraden Linie von dessen Ausmündung aus der Piesting bis zur Einmündung in die Piesting vorgesehen. Das Generalprojekt der Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sieht die Kanalführung gleichfalls in ganz gerader Linie von der Ausmündung bis zur Einmündung in die Piesting vor, während aber das Projekt der A.G. für elektrische Industrie stellenweise eine offene Wasserführung vorsieht und den Kanal erst hinter der Uebersetzung des Wiener-Neustädter-Kanals über die Piesting vorsieht und andererseits die Einmündung in der Höhe des Kalten-Ganges projektiert, hat das Projekt der Wasser-

kraft -Abteilung durchwegs einen geschlossenen Druckkanal vorgesehen, welcher noch vor der gedachten Kreuzung abzweigt und erst um fast $1 \frac{1}{2}$ km später und zwar unmittelbar vor BREICHSDORF wieder in die Piesting einmündet. Auf diese Weise wird eine viel höhere Leistungsfähigkeit des Werkes erzielt.

Die Verwaltungskommission hat dieses Projekt mit Schreiben vom 17. September 1920, V.K.Zahl 2445 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behufs Erklärung "als begünstigter Bau" eingereicht. Ueber Weisung des genannten Bundesministeriums fand am 19. und 22. November 1920 eine informative Vorverhandlung durch die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt statt, um festzustellen, ob gegen den geplanten Bau Bedenken von öffentlichem Interesse aus bestehen, sowie um jene Bedingungen festzustellen, an welche die Genehmigung der Anlage zu knüpfen wäre. Es ist anzunehmen, dass die Erklärung "als begünstigter Bau" in allernächster Zeit erfolgen werde.

Ehe über das Ergebnis der zur Beschaffung der nötigen Baumitteln geführten Verhandlungen gesprochen werden soll, wäre zunächst über die Wirtschaftlichkeitsrechnung, welche gleichfalls von der Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten fertiggestellt wurde, einige Worte zu sprechen:

Die Anlage würde nach dem Projekt der Wasserkraft-Abteilung ausgeführt, eine Jahresarbeit von rund 8,400.000 - 8,900.000 KWST liefern; dies entspricht in hochwertiger Steinkohlen ausgedrückt, einer Menge von 11.000 t. oder bei einem Kohlenpreis für hochwertigste Steinkohle von nur 5 K angenommen, einem Kohlenersparnis von 55 Millionen Kronen.

Eine Wasserkraft kann nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die ganze Energie zur Abgabe gelangt. Die Verwaltungskommission hat sich daher an ihre sämtlichen Tochtergesellschaften, bezw. an das städt. Elektrizitätswerk in Wien und



000035

28

die Postsektion im Bundesministerium für Verkehrswesen mit der Anfrage gerichtet, wieviel Strom diese Betriebe von der Kraftanlage abnehmen würden.

Die Umfrage hat ergeben, dass auch ohne Berücksichtigung des Elektrizitätswerkes in Wien, welches die schriftliche Erklärung abgegeben hat, jede Menge Strom bei Tag und bei Nacht abzunehmen, mit einer Stromabgabe von 12 Millionen KWST zu rechnen ist. Es ist also evident, dass mehr Strom abgenommen werden könnte, als überhaupt zur Abgabe gelangen kann. Jedenfalls haben wir die Garantie, dass auch in der Nacht durch die Abnahmen des städt. Elektrizitätswerkes und der Postsektion das Wasser nicht unbenützt durch den Druckkanal fließen würde.

Die Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat eine eingehende Wirtschaftlichkeitsrechnung aufgestellt, in der bereits in Berücksichtigung gezogen ist, dass die Krone im Laufe der nächsten Jahre um ein Mehrfaches ihres heutigen Wertes steigt, daß sich somit auch der Kohlenpreis entsprechend ermässigen könnte.

Nach der von der Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums aufgestellten Berechnung würde die Anlage unter den ungünstigsten Baubedingungen und unter der Annahme, dass der Kronenkurs in den nächsten Jahren tatsächlich eine bedeutende Steigerung erfährt, in den 40er Jahren amortisiert sein. Erfährt der Kronenkurs nicht die erwartete Steigerung, ist die Anlage in 5 - 6 Jahren nach Fertigstellung des Baues abgeschrieben.

Die Baukosten wurden seitens der Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums im November 1920 vorsichtig mit 120 Millionen Kronen veranschlagt. Infolge der Steigerung der Freise und der inzwischen eingetretenen neuerlichen Entwertung der Kronen, müssen die Kosten jetzt höher veranschlagt werden; sie werden jedoch 200 Millionen nicht übersteigen.



Die Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kommt in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass die von der Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau geplante Kraftanlage eine ausserordentlich wirtschaftliche und besonders ausbauwürdige Anlage darstellt. Dieses Gutachten der Wasserkraft-Abteilung wird durch den Umstand bestätigt, dass so viele Privatgesellschaften sich um den Ausbau, bezw. die Auswertung dieser Anlage bemühen.

Die Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau hat nun bei verschiedenen Finanz-Instituten die Fühler ausgestreckt, ob und unter welchen Bedingungen diese in der Lage wären, für die Kosten dieses Baues aufzukommen. Einzelne Banken haben diesem Werke das allergrösste Interesse entgegengebracht und sich sofort bereit erklärt, die Finanzierung desselben in die Hand zu nehmen, unter der Voraussetzung, dass sie auch am Reingewinn der Kraftanlage beteiligt werden.

Da es sich hier um eine evident nutzbringende Anlage handelt, die, wenn einmal gebaut, keine weiteren besonderen technischen und kommerziellen Kenntnisse erfordert, ist nicht einzusehen, warum der Staat den Reingewinn aus dieser Anlage mit Privatfirmen teilen soll.

Auch das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten hat dem Bau dieser Anlage Interesse entgegengebracht, leider auch unter Bedingungen, welche der Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau wenig Konvenienz bieten. Das Kreditinstitut hat die Anregung gegeben, es solle sich die Staatsfabrik Blumau mit ihren Tochtergesellschaften zu einer eigenen Aktiengesellschaft vereinigen, welche Stamm- und Prioritätsaktien ausgibt, von denen erstere durch die Aktionäre übernommen werden sollten, während sich das Kreditinstitut mit der Plazierung der Prioritätsaktien befassen würde. Auch käme eventuell die Emission von pupillarsicherer Schuldverschreibungen in Betracht. Beide Vorschläge sind für die Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau nur im äussersten

Notfalle akzeptabel.

Die Bildung einer Aktiengesellschaft aus den Tochtergesellschaften der Staatsfabrik Blumau würde abgesehen davon, dass die Tochtergesellschaften hiezu kaum in der Lage sein werden, schon aus dem Grunde nicht angängig sein, weil dann jede Tochtergesellschaft unbedingt darauf Anspruch machen würde, für ihre Betriebe aus der Anlage Strom zu beziehen. Die Verwaltungskommission ist naturgemäss bereit die Tochtergesellschaften mit Strom zu versorgen, sie muß sich aber unbedingt freie Hand vorbehalten, eventuell den ganzen Strom einem bestimmten Zwecke zuzuführen. Im Besitze einer Wasserkraft von 1.500 - 1.600 Pferden ist die Staatsfabrik bzw. eine oder die andere ihrer Tochtergesellschaften in der Lage, einen Zweig der elektrochemischen Industrie, den Oesterreich heute sozusagen nicht besitzt, einzuführen. Nur im Besitz einer hydro-elektrischen Anlage ist z.B. die Alkali-Elektrolyse möglich. Um die Alkali-Elektrolyse jedoch einzuführen, sei es nun, dass der Staat oder schon eine bestehende Tochtergesellschaft sich dieser Aufgabe unterzieht, muss die ganze hydro-elektrisch gewonnene Energie herangezogen werden. Dies ist natürlich dann unmöglich, wenn auch andere Betriebe einen begründeten Anspruch auf Stromabgabe erheben könnten.

Gegen die Ausgabe von Obligationen, die nur in Combination mit einer Aktiengesellschaft erfolgen könnte, spricht abgesehen davon, dass wir diese Obligationen vielleicht nur zu einem niederen Kurs zu plazieren in der Lage wären, auch der Umstand, dass das Werk dann nicht mehr in so rascher Zeit, wie dies projektiert ist, abgeschrieben werden könnte. Wir haben das grösste Interesse daran, für den so gewonnenen Strom möglichst hohe Preise zu erzielen, um die Abschreibung in aller kürzester Zeit vornehmen zu können und dann den Strom für besagte Zwecke zu sehr niederen, vielleicht nur wenige Heller betragenden Kosten in der Hand zu haben.

Da die Banken ohne Beteiligung am Reingewinn nicht bereit

sind, der Staatsfabrik Blumau das erforderliche Kapital zu annehmbaren Zinsen (6 $\frac{1}{2}$ - 7 %) vorzustrecken, müsste der Bau der Anlage einfach unterbleiben, wenn nicht der Staat bereit wäre, für diese eminent wirtschaftliche Anlage, die unter Leitung und Kontrolle des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gebaut werden soll, der Verwaltungskommission die erforderlichen Beträge bis zum Höchstmasse von 200 Millionen gegen entsprechende Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass der Verwaltungskommission der Staatsfabrik Blumau (bezw. der Wasserkraft-Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) ein Kredit von höchstens 200 Millionen zum Ausbau des Piestinger Kraftwerkes gegen entsprechende Verzinsung eingeräumt werde.



60)

Anspruchsberechtigung nach
dem Invalidenentschädigungs-
gesetze für Personen, die die
österreichische Staatsbürger-
schaft auf Grund einer Option
erworben haben.

Vortrag für den Ministerrat.

Bisher werden die Vergütungen nach dem Invalidenentschädi-
gungsgesetze ausser den in einer Gemeinde der Republik Oesterreich
Heimatsberechtigten (§ 1 des I.E.G.) auch solchen Kriegsbeschädig-
ten und deren Hinterbliebenen zugewendet, die

1.) ohne das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik
Oesterreich zu besitzen, die d.ö. Staatsbürgerschaft auf Grund einer
Erklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.No.91,
bis 31. März 1919 erworben haben, sowie

2.) solchen, welche in einer Gemeinde heimatsberechtigt
sind, die zwar nach der Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St.G.
Bl.No.4, nicht aber nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Re-
publik Oesterreich gehört (Deutschböhmen, Deutschmähren, Schlesien,
Südtirol, Südsteiermark u. s. w.)

Gemäss Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain verlieren
die unter 1) und 2) erwähnten Personen die österreichische Staats-
bürgerschaft und mithin auch die Anspruchsberechtigung nach dem
Invalidenentschädigungsgesetze. Da diese Rechtsauffassung in dem
Kreise der hievon betroffenen Kriegsbeschädigten, deren Zahl nicht
unbeträchtlich sein wird, kaum allgemein bekannt sein dürfte, beab-
sichtigte das Bundesministerium für soziale Verwaltung sie im Wege
einer Zeitungsnotiz zu verlautbaren und gleichzeitig zu erklären,
dass weitere Zahlungen auf Grund des Invalidenentschädigungsgeset-
zes an die unter 1) und 2) erwähnten Personen unterbleiben müssten.



wenn sie nicht von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch machen. Im Hinblick auf die politische und finanzielle Bedeutung des beabsichtigten Communiqués hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dasselbe vor der Veröffentlichung zum Gegenstande einer Besprechung mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Aeusseres, Inneres und für Finanzen gemacht. Die Vertreter der genannten Stellen mit Ausnahme der des Bundesministeriums für Finanzen haben den Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gut geheissen. Nur das Bundesministerium für Finanzen erhob Widerspruch gegen die Hinausgabe des Communiqués, weil es hierin eine den Staatsschatz belastende Aufforderung der Kriegsbeschädigten, für den österreichischen Staat zu optieren, erblickte. Von der Veröffentlichung des Communiqués wurde daher abgesehen. Ueberdies erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, daß die unter 1) und 2) erwähnten Personen zufolge Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetze verloren haben, daß diese Ansprüche nunmehr durch die Ausübung des Optionsrechtes nicht mehr aufleben und daß daher das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage sei, zuzustimmen, daß diesen Personen auch weiterhin die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze geleistet werden. Um jedoch mit den Leistungen an diese Personen nicht auf einmal abzubauen, sei das Bundesministerium für Finanzen zum Zugeständnisse bereit, diese noch für einen Monat nach Ablauf der Optionsfrist im bisherigen Ausmaße zu bewilligen. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte, ein darüber hinausgehendes Zugeständnis nicht machen zu können, weil dies Beispielsfolgerungen für die Zahlung der Ruhegenüsse an pensionierte Zivilstaatsangestellte und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie haben könnte.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein Vergleich der

Kriegsbeschädigten mit den pensionierten Zivilstaatsbediensteten und Berufsmilitärs der ehemaligen Monarchie nicht begründet ist, zumal da diesen Pensionisten in keinem nach dem politischen Umsturze erflossenen Gesetze zugesichert wurde, daß sie in Ansehung ihrer Versorgungsgenüsse ebenso wie die österreichischen pensionierten Staatsbediensteten behandelt werden würden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Den Invaliden hingegen und deren Hinterbliebenen ist dieses Zugeständnis im § 1 des I.E.G. gemacht worden und es wäre daher weder gerecht noch billig, wenn das Zugeständnis nunmehr mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain abgeänderten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft widerrufen werden würde. Es erscheint vielmehr, ohne den Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach der bisherigen Bestimmung des § 1 des I.E.G. zu vergrößern, geboten, die Rechtslage der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen in der Art zu gestalten, daß sie dem durch den Friedensvertrag von St. Germain hinsichtlich der Staatsbürgerschaft geschaffenen Zustände entspricht. Dies wäre allerdings nur durch eine Novellierung des § 1 des I.E.G. möglich.

Es wird demnach beantragt, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) Es ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des derzeit in Bearbeitung stehenden Gesetzes über die Regelung der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes eine Novelle zu § 1 des I.E.G. einzubringen, wonach den unter 1) und 2) erwähnten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze weiter zu leisten sind, wenn sie von ihrem Optionsrecht auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch gemacht haben.

2.) Bis zur gesetzlichen Regelung sind diesen Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze provisorisch weiterzuleisten.



Dr. Resch.

Wien, am 15. Jänner 1921.

B e r i c h t .



Der argentinische Senat hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1920 ein Gesetz beschlossen, daß in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet:

Artikel 1.) Die Vollzugsgewalt wird ermächtigt aus den allgemeinen Einkünften die Summe bis 5 Millionen Pesos zum Ankauf von Lebensmitteln, Bekleidungs- und anderen Artikeln zur Versendung nach Wien zu verwenden, zu welchem Zwecke sie sich, wenn nötig, eines Kriegsmarinetransportdampfers bedienen kann.

Artikel 2.) Die Regierung der österreichischen Nation kann den Wert dieser Artikel zum Selbstkostenpreis ohne irgendwelche weitere Kosten in der Form und Zeit, die ihr geeignet erscheint, zurückzahlen. („sin cargo alguno en el tiempo y forma, que estime conveniente“).

Artikel 3.) Dies ist zu verlautbaren usw.

In dem Motivenbericht vom 13. Dezember 1919 heißt es:

Die exekutive Gewalt glaubt, daß dieser Akt nicht den Charakter einer Schenkung haben darf, die die Empfindlichkeit des österreichischen Volkes verletzen könnte und daß es vorzuziehen ist, der österreichischen Regierung es freizustellen die Rückzahlung in einer Frist zu bestimmen, die ihr zu wählen geeignet erscheint.

Nach dem Umrechnungskurs vom 15. Dezember 1920 berechnet, handelt es sich um einen Betrag von 1.144 Millionen Kronen. Auf Grund dieses Gesetzes haben nun mehrfache Unterhandlungen mit dem argentinischen Gesandten Dr. P e r e z stattgefunden, welche sich teilweise auf den rechtlichen Charakter dieser Widmungen bezogen und teilweise den Zweck hatten, die Interessen Österreichs mit den Absichten des Gesandten hinsichtlich der Durchführung der Aktion im Einklang zu bringen.

In einer interministeriellen Besprechung vom 22. September

1920 wurde sowohl die Rechtsfrage des Charakters dieser Zuwendung wie auch das Maß des Einflusses der dem argentinischen Gesandten in einem von ihm vorgeschlagenen Verwendungskomitee erörtert und dabei folgende Grundfragen in Erwägung gezogen:

Wenn von der österreichischen Regierung eine förmliche Haftungserklärung gefordert werden sollte, dann würde der österreichischen Regierung die volle Verantwortlichkeit über die Verwendung des Kredites zufallen, sie könnte sich nicht damit begnügen, dem Gesandten Dr. Perez zu überlassen, Leute seines Vertrauens in ein Wiener Komitee zu berufen und diesem die Verwendung nach den Intentionen des Gesandten zu überlassen, die würde insbesondere mit Rücksicht auf die dauernde Belastung des österreichischen Staatsschatzes politisch die Verantwortung gegenüber den Parteien des Nationalrates tragen und müßte formal in Form eines Gesetzes zur Aufnahme des Kredites und zur Bestimmung seiner Verwendung ermächtigt werden. Ein Vertreter des Ministeriums für Volksernährung hat hierüber mit dem Gesandten gesprochen und von diesem am 27. Dezember die Mitteilung erhalten, er halte es für ausgeschlossen, daß von Österreich eine förmliche Haftungserklärung gefordert werde und daß eine diesfällige förmliche Anfrage in Buenos Aires nur Befremden erregen würde. Die österreichische Regierung, die von Argentinien in der Form eines Kredites tatsächlich ein Geschenk erhalten, würde lediglich zu erklären haben, daß sie dieses annehme und hiebei ihrer Anerkennung dieses Wohltätigkeitsaktes dadurch Ausdruck zu geben haben, daß sie sich bereit erklärt habe, den Wünschen des argentinischen Vertreters hinsichtlich der Verwendung des Kredites Rechnung zu tragen.

Auf Anregung des damaligen Präsidenten der Nationalversammlung Seitz wurde der Sachverhalt der Wiener Sektion der Reparationskommission mitgeteilt, die in einem Schreiben an den Leiter des Volksernährungsamtes vom 11. Dezember 1920

erklärte, daß sie „keinen Anstand nehme, diesen Vorschuß zu genehmigen, daß sie aber der Anschauung sei, daß derselbe nicht den Krediten beizuzählen sei, mit welchen sich das internationale Komitee für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der europäischen Zentral- und Oststaaten befasse“.

Inzwischen hat der argentinische Gesandte ein umfangreiches Projekt der Satzungen und der Geschäftsordnung für das argentinisch-österreichische Wohlfahrtswerk der österreichischen Regierung übermittelt, das einen weitgehenden Charakter hat und sich vornimmt, die gesamte Fürsorge in weitem Umfange für Wien selbständig und vom neuen zu organisieren. Das Hilfswerk, das auch eigene Mitglieder haben soll, ist als Wohltätigkeitsverein gedacht. Es wird im ersten Jahre unter der Leitung eines Verwaltungsausschusses stehen, in dem dem Gesandten Perez das Ehrenpräsidium zufallen würde und der aus Vertrauensmännern des Gesandten sowie aus einigen Vertretern der in Betracht kommenden öffentlichen Stellen zusammengesetzt sein soll. Unter diesen Vertrauensmännern sind namhaft gemacht :

Der Präsident des Roten Kreuzes Ministerpräsident a. d.
Dr. B e o k ,
der Rektor Magnifikus der Wiener Universität,
ferner die Herren Dr. Hans L ö w e n f e l d - R u s s ,
Professor Dr. P i r q u e t, Professor Dr. E i s e l s b e r g ,
Dr. Paul H a m m e r s c h l a g , Wilhelm O f e n h e i m ,
ferner als Generalsekretärin Fräulein Ella R e d l i c h .

Das Wohlfahrtswerk soll aus einem Zentralbüro und einem Verband der öffentlichen Fürsorge und der privaten Wohltätigkeitsvereine zusammengesetzt und in 5 Abteilungen gegliedert sein.

Nach dem Projekt des Dr. Perez soll das Hilfswerk „ den Stand des Elends und die Werke, welche sich mit dessen Milderung und Behebung befassen, bekanntmachen, Mittel, die zu seiner Verhütung und Bekämpfung geeignet sind, auffinden und verbreiten, sowie als Vermittler zwischen dem Elend das Hilfe sucht und

der Wohltätigkeit dienen".

Im Zuge der Verhandlungen wurde auf schwerwiegende praktische und politische Bedenken gegen die angeregte Art der Durchführung des Projektes wiederholt aufmerksam gemacht. Praktische Bedenken bestehen dagegen, daß die bestehenden Zentralorganisationen der Fürsorge in Wien (Verbände), die sich größtenteils bewährt haben, nicht entsprechende Berücksichtigung finden, der Verwaltungsausschuß vielmehr fast ausschließlich aus Personen besteht, die der praktischen Fürsorgetätigkeit fernstehen. Politische Bedenken ergeben sich daraus, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Österreich in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht zum Ausdruck gelangen und daher zu befürchten ist, daß dies zu Bemängelungen in der Öffentlichkeit Anlaß geben könnte. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, in den Ausschuß eine Reihe von Persönlichkeiten einzubeziehen, die als Fachleute in der praktischen Fürsorge anzusehen sind und die ausserdem das Vertrauen der großen politischen Parteien genießen, so wurden unter anderen alternativ Frau W a l t e r s k i r c h e n oder Herr M a r s c h a l l, Herr Professor T a n d l e r und Frau und Herr Abgeordneter S t r a d a l zur Aufnahme in den Verwaltungsausschuß vorgeschlagen. Diese Anregung fand jedoch nicht die Billigung des Gesandten, welcher sich ihr gegenüber vollständig ablehnend verhielt, da er auf der Durchführung seines Vorschlages beharrt und nur zu geringfügigen Abweichungen zu bewegen ist.

Was die aufgeworfene Rechtsfrage betrifft, so befindet sich die österreichische Regierung in einer schwierigen Lage, weil es nicht möglich ist, eine ausdrückliche Erklärung der argentinischen Regierung darüber zu erlangen, daß sie einer Rückzahlung der von ihr bewilligten Summe nicht entgegenstehe.

Immerhin kann bei dem Wortlaute des Artikels 2 des argentinischen Gesetzes der Schluß gezogen werden, daß ein Beschluß der österreichischen Regierung über Form und Zeit der Rückzahlung derzeit nicht gefaßt werden muß, daß vielmehr jede künftige

österreichische Regierung eine Rückzahlung als zur Zeit nicht tunlich ablehnen könne. Unter diesen Umständen entfällt sowohl die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung zur Annahme der für die argentinische Zuwendung angeschafften Waren wie auch eine Verantwortung für die Form der Verteilung, es kann vielmehr den Wünschen des argentinischen Gesandten Rechnung und lediglich verlangt werden getragen werden, daß die beteiligten österreichischen Zentralstellen sowie die Gemeinde Wien in dem Verteilungskomitee entsprechend vertreten sind, damit sie gegen öffentlich unzweckmäßige Formen der Verteilung Vorstellungen erheben.

Nicht unerwähnt darf jedoch die Tatsache bleiben, daß die argentinische Zuwendung nicht unerhebliche Kosten erfordert, die entweder den Kredit selbst belasten und somit eine Minderung der zur Verteilung stehenden Warenmengen bewirken, oder von der österreichischen Regierung aus Eigenem getragen werden müssen. Mit Rücksicht auf die besonders ungünstige finanzielle Lage des Staates hat die Regierung das besondere Interesse, daß diese Nebenkosten, die zwar nach dem Wortlaute des argentinischen Gesetzes bei der Rückzahlungssumme nicht in Betracht kommen, entweder von vorneherein auf die Rechnung der argentinischen Regierung kommen und daß sie im übrigen so gering als möglich gehalten werden.

Als solche Kosten kommen in Betracht : die Kosten des Seetransportes von Argentinien bis zum europäischen Hafen, der Transport vom Hafen nach Wien und die Kosten der Verwaltung und Verteilung in Wien.

Was die Kosten des Seetransportes betrifft, so hat Dr. Perez seiner Regierung telegraphiert, sie mögen den kostenlosen Seetransport gewähren. Allerdings steht dabei die Frage offen, ob die argentinische Regierung über die Maximalsumme von 5 Millionen Pesos hinaus Aufwendungen machen darf, oder ob nicht die Kosten die Gesamthöhe des Kredites entsprechend mindern. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen wäre diese Eventualität immerhin einer unmittelbaren Bestreitung



zu Lasten des österreichischen Staates unbedingt vorzuziehen.

Was endlich die Kosten der Verwaltung und Verteilung in Wien betrifft, so besteht die Befürchtung, daß das Projekt des Dr. Perez anscheinend ein großes Büro vorsieht. Obermagistratsrat Dr. D o n t hat allerdings erklärt, daß der größte Teil der Arbeiten des Büros von Angestellten der Gemeinde Wien besorgt würde, die auch die nötigen Räumlichkeiten beistellt. Insbesondere könne das Personal der Dienstvermittlungsstellen, die gegenwärtig fast unbeschäftigt seien, der Aktion zur Verfügung gestellt werden. Immerhin wird es Aufgabe der Regierungsvertreter in dem Verteilungskomitee sein, von allem Anfang an auf eine möglichste Beschränkung der Verwaltungskosten hinzuwirken und zu vermeiden, daß ein erheblicher Bruchteil des Kredites hierfür aufgewendet werde.

Auch was die übrigen Kosten betrifft, kann die Regierung auf die Übernahme auch eines Teiles nicht eingehen, wozu sie nicht bloß die Lage der Finanzen zwingt, sondern auch die Erwägung, daß das Wohlfahrtswerk nicht dem gesamten Bundesgebiet sondern bloß der Stadt Wien zugute kommen soll, daß die Regierung bei dem Charakter der Zuwendung als eines Wohlfahrtswerkes keine Erleichterung ihrer Aufgabe der allgemeinen Lebensmittelversorgung erfährt und daß schließlich die Aufwendung öffentlicher Mittel auch eine gewisse Verantwortung für die Verteilung nach sich ziehen würde.

Der Versuch einer Organisierung der gesamten freiwilligen Fürsorge Wiens ist in den letzten Jahren wiederholt gemacht worden und es kann nicht geleugnet werden, daß auf diesem Gebiete mannigfache Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere haben sich die Wohlfahrtsvereine mehrfach zu größeren Verbänden zusammengeschlossen. Es wäre naheliegend nicht an Stelle dieser Organisationen eine neue zu setzen, sondern das argentinische Hilfswerk diesen Organisationen anzuschließen, allerdings haben diese Wünsche bisher bei dem argentinischen Gesandten wenig Gehör gefunden, es steht aber zu erwar-

ten, daß sich binnen kurzem die Unmöglichkeit einer so strammen Zentralisation wie sie das Projekt vorsieht erweisen wird und daß sich das Hilfswerk sodann von selbst auf einen engeren Kreis von Tätigkeiten beschränken wird.

Mit Rücksicht auf die geschilderte Sachlage wird der Antrag gestellt, die Regierung möge folgenden Beschluß fassen :

1.) Die österreichische Regierung nimmt den ihr unterbreiteten Plan des argentinischen Gesandten Dr. Perez über eine Zentralorganisation der öffentlichen Fürsorge unter dem Titel „ Argentinisch-österreichisches Wohlfahrtswerk “ zur Kenntnis, wonach insbesondere die Bedarfsgegenstände die zufolge des argentinischen Gesetzes vom 22. Juli 1920 für Wien bestimmt sind, durch ein im Rahmen dieses Wohlfahrtswerkes zu errichtendes Komitee verteilt werden sollen.

2.) Die österreichische Regierung stellt in dankbarer Würdigung dieser außerordentlichen Hilfeleistung Argentiniens ihre Unterstützung bei der Durchführung des Hilfswerkes in Aussicht und wird die Durchführung dieses Hilfswerkes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern.

Sie wird zu diesem Zwecke Vertreter sämtlicher beteiligter Stellen in das Komitee entsenden, die dessen Arbeiten in jeder Weise fördern und an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teilnehmen werden.

3.) Mit Rücksicht auf die außerordentlich bedrängte Lage der öffentlichen Finanzen ist die österreichische Regierung dermalen zu ihrem Bedauern nicht in der Lage einen Beitrag zu den Kosten des Hilfswerkes zuzusichern. Sie gibt sich vielmehr der Erwartung hin, daß diese Kosten soweit sie nicht von der argentinischen Regierung übernommen werden können aus den Mitteln des Hilfswerkes gedeckt werden.

4.) Soweit die österreichische Regierung zur Mitwirkung an dieser Aktion berufen ist, wird damit der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministern für Finanzen und Volksernährung betraut.

Diese haben hiebei Sorge zu tragen, daß durch das genannte



Wohlfahrtswerk die bestehenden, mit Fürsorge-Aufgaben betrauten Ämter, die Verbände für freiwillige Fürsorge und die einzelnen in- und ausländischen Hilfswerke in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, daß vielmehr ihre Mitwirkung angestrebt, ihre Wirkungskreise gegenseitig in zweckmässiger Weise abgegrenzt und ihre Einrichtungen voll ausgenutzt werden. Es ist weiters darauf hinzuwirken, daß die Mittel des Kredites tunlichst ungeschmälert für die eigentliche Fürsorgetätigkeit aufgewendet und die Verwaltungskosten auf das geringste Maß herabgedrückt werden.

Der Bundesminister :



60)

Bundesministerium
für soziale Verwaltung.

Z.14.977/20.

Für den Vortrag im Ministerrat.

G e s e t z e n t w u r f
betreffend Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfs-
kassen.

Das Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfskassen, hat die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt. Der erwartete Aufschwung des Hilfskassenwesens ist nicht eingetreten, dagegen haben sich auf diesem Gebiete Mißstände ergeben, die letzten Endes auf das Registrierungssystem als solches zurückzuführen sind, welches die Errichtung von Kassen so sehr erleichtert, dass auch bedenkliehen Gründungen Tür und Tor geöffnet ist. Ähnliche Erfahrungen sind im Deutschen Reiche mit dem analogen Gesetze über die eingeschriebener Hilfskassen gemacht worden und haben dazu geführt, daß dieses Gesetz im Jahre 1911 aufgehoben wurde. Zu dem gleichen Schritte wird man sich auch bei uns entschliessen müssen. Für die Bildung neuer wechselseitiger kleiner Versicherungsvereine würde dann künftighin als einzige vereinsrechtliche Grundlage das Vereinsgesetz vom Jahre 1852, bzw. das gut bewährte Versicherungsregulativ in Betracht kommen.



Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz vom betreffend Aufhebung des
Gesetzes über die registrierten Hilfskassen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.G.Bl. Nr. 202, betreffend die
registrierten Hilfskassen, wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Die bestehenden registrierten Hilfskassen können auf
Grund ihrer gegenwärtig zu Recht bestehenden Statuten ihre Tätig-
keit fortsetzen. Im Falle einer Statutenänderung sind sie als
kleinere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit im Sinne des
§ 166, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.G.Bl. Nr. 501, über
den Versicherungsvertrag und des § 44 der Ministerialverordnung
vom 5. März 1896, R.G.Bl. Nr. 31 (Versicherungsregulativ) zu behandeln.

(2) Auf registrierte Hilfskassen, die Träger einer Versi-
cherung öffentlichen Rechtes sind, findet der zweite Satz des Ab-
satzes 1 keine Anwendung. Bezüglich solcher Hilfskassen wird die
Staatsaufsicht vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausge-
übt, das auch zur Genehmigung von Statutenänderungen berufen ist.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirk-
samkeit. Mit seinem Vollzuge sind die Bundesminister für soziale
Verwaltung, für Inneres und Unterricht und für Justiz betraut.

B e g r ü n d u n g.

Das Hilfskassengesetz vom Jahre 1892 ist aus der Initiative des damaligen Abgeordnetenhauses hervorgegangen. Nach den Absichten der Antragsteller sollte es für die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine neue rechtliche Grundlage schaffen, die es ermöglichte, solche ins Leben zu rufen, ohne wie bisher allein auf das veraltete Vereinspatent vom 26. November 1852 angewiesen zu sein. Die hauptsächlichsten Bedenken gegen dieses Vereinsgesetz wurden aus dem diesem eigenen Konzessionssystem abgeleitet, das die Bildung neuer Vereine wie jede spätere Satzungsänderung dem freien Ermessen der Vereinsbehörde anheingibt. Dies sei geeignet, jeder Willkür Tür und Tor zu öffnen und damit die Betätigung freier Selbsthilfe auf dem Gebiete der Volksversicherung zu unterbinden. Wie die Beseitigung dieses Konzessionssystems durch die Vereinsgesetzgebung des Jahres 1867 einen ungeahnten Aufschwung des Vereinswesens zur Folge hatte, so würde, wie man erwartete, die gleiche Maßnahme auf dem Gebiete des Versicherungsvereinswesens ähnliche Wirkungen zeitigen. Mindestens würden die meisten der auf dem Boden des alten Gesetzes bereits bestehenden Versicherungsvereine sich auf der neuen vereinsrechtlichen Grundlage einrichten. Dies führte zunächst zur vollständigen Ausschaltung des Konzessionssystems. Es wird ersetzt durch ein System, bei dem die Erlangung der Rechtspersönlichkeit (der Rechte einer registrierten Hilfskasse) lediglich an die Erfüllung bestimmter, zum Teile formaler Bedingungen geknüpft und von einem Ermessen der Vereinsbehörde nicht mehr abhängig ist.

Ein zweiter Grundgedanke betraf den Wirkungskreis des Hilfskassengesetzes. Sollte es sich gleich den meisten analogen ausländischen Gesetzen auf Kassen für Versicherung von Krankenunterstützungen und von Begräbnisgeldern beschränken oder nicht viel-



mehr auch andere Versicherungszwecke in seinen Bereich ziehen? Man entschied sich für einen ausgedehnteren Bereich, in den außer den beiden genannten Versicherungszweigen noch die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisen- sowie die Aussteuerversicherung einbezogen wurden. Darin glaubte man einen besonderen Vorzug des österreichischen Hilfskassengesetzes erblicken zu sollen, da es voraussichtlich auch auf diesen, von kleineren Versicherungsvereinen bisher ziemlich gemiedenen Gebieten die freie Selbstbetätigung anspornen und zur Verbreitung des Versicherungsgedanken in jenen Schichten der Bevölkerung beitragen werde, für die eine Zwangsversicherung nicht in Betracht komme. Die Ausweitung auf diese Gebiete hat das Gesetz nur gegen Erfüllung gewisser Bedingungen zugelassen, die über die sonst genügenden hinausgehen, namentlich der Vereinsbehörde gewisse Prüfungs- und Genehmigungsbefugnisse einräumen, solche als Vorbeugungsmaßnahmen gegen unzulängliche Kassengründungen gedachte Bedingungen sind; Erstellung der Tarife und Reserven nach den Grundsätzen der versicherungsmäßigen Deckung in einem der vereinsbehördlichen Prüfung und Genehmigung unterliegenden Versicherungsplane, periodische Ueberprüfung der technischen Fundierung durch Sachverständige, Mindestzahl von Versicherten.

Endlich ist noch hervorzuheben die Stellung des neuen Gesetzes zu der kurz vorher ins Leben getretenen obligatorischen Krankenversicherung. Hier entschloß man sich bedenkenlos, den Hilfskassen, deren satzungsmäßige Leistungen das gesetzliche Ausmaß der Zwangskrankenversicherung erreichen, die Eigenschaft von Ersatzkassen zuzuerkennen und so den schon ohnedies nicht wenigen Kas senarten des Krankenversicherungsgesetzes eine neue anzufügen.

Ueber die bisherige Wirksamkeit des Hilfskassengesetzes mögen zunächst einige statistische Daten, die aus den letzten dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorliegenden Nachweisungen geschöpft sind, Aufschluß geben:

Bis Ende Oktober 1918 wurden vom Ministerium des Innern

und den politischen Landesbehörden zusammen 546 Hilfskassen registriert und 171 Kassen gelöscht, so daß anfangs November 1918 - 375 Hilfskassen in den im vormaligen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu Recht bestanden.

Von den 546 bis Ende Oktober 1918 registrierten Hilfskassen entfallen 152 Kassen auf das Gebiet der Republik Oesterreich; hiervon hatten sich 46 Kassen wieder aufgelöst und 25 Kassen nach § 115 v der Gewerbeordnungsnovelle vom 5. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 26 in obligatorische Meisterkrankenkassen umgebildet. Später wurde noch 1 Kasse registriert. Die Zahl der derzeit in der Republik Oesterreich in die Register eingetragenen Hilfskassen beläuft sich somit auf 82. Hievon haben 6 Kassen bisher noch keine Gebarung ausgewiesen und 2 Kassen ihre Tätigkeit während des Krieges eingestellt.

68 Kassen, d. i. 83% aller eingetragenen Hilfskassen, betreiben die Versicherung von Krankenunterstützungen. Die 60 in Tätigkeit stehenden Kassen bzw. Kassenabteilungen^{x)} für diesen Versicherungszweig zählen rund 82.000 Mitglieder und weisen ein Vermögen von rund 2.000.000 K aus.

Unter den Hilfskassen für Krankenversicherung befinden sich 32 Kassen, deren Statuten nach § 7, Abs. 2 des Hilfskassengesetzes bescheinigt wurden, welche sonach zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33 (Krankenversicherungsgesetz) berechtigt sind. Der Mitgliederstand der meisten dieser Kassen bleibt unter der nach § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 86 (Konzentrationsgesetz) für die Aufrechterhaltung dieser Berechtigung erforderlichen Mindestzahl zurück; eine größere Zahl dieser Kassen wird also diese Berechtigung verlieren.

Die Versicherung von Begräbnisgeldern betreiben 14 Hilfskassen, bzw. Kassenabteilungen mit 66.000 Mitgliedern und einem

x) Wenn eine Hilfskasse zwei oder mehrere Versicherungszweige betreibt, hat sie gemäß § 30 des Hilfskassengesetzes für jeden Zweig einen eigenen Fonds (Kassenabteilung) einzurichten.



Gesamtvermögen von 1.500.000 Kronen.

Hilfskassen, welche die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen und Waisenunterstützungen oder einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten (Kinderausstattungen) betreiben, wurden im Gebiete der Republik Oesterreich im ganzen 14 registriert. Von diesen Kassen weisen nur 6 Kassen, deren Mitgliedschaft auf Berufsgenossen beschränkt ist, einen größeren Mitgliederstand auf. Die übrigen Kassen kranken an zu geringer Beteiligung, obwohl sie alle vor der Registrierung den nach §. 19 des Hilfskassengesetzes für die Zulassung zu obigen Versicherungszweigen erforderlichen Nachweis erbracht hatten, daß mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben. Bei mehreren dieser Kassen war die Zahl der Versicherungsnehmer so gering, daß sie ohne eine eigentliche Versicherungstätigkeit entwickelt zu haben, sich wieder auflösen mußten. Andere Kassen, welche längeren Bestand hatten und über beträchtliche Fonds verfügten, wurden aufgelöst, weil die Mitglieder die sofortige Verteilung des Kassenvermögens einer Aufrechterhaltung ihrer Versicherung vorzogen.

Gegenwärtig betreiben die Versicherung von Invaliden- oder Altersrenten 7 Kassen (Kassenabteilungen) mit rund 6000 Mitgliedern und einem Vermögen von rund 5½ Millionen Kronen, ferner die Versicherung von Witwen und Waisenrenten 3 Kassen (Kassenabteilungen) mit 670 Mitgliedern und einem Vermögen von 470.000 K., endlich die Versicherung von Kinderausstattungen 1 Kasse, (Kassenabteilung) mit 190 Mitgliedern und einem Vermögen von 190.000 K.

Unter den Kassen für Invaliditäts- oder Altersrentenversicherung befindet sich eine Hilfskasse, welche als Ersatzinstitut im Sinne des § 65 des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R.G.Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungsgesetz) anerkannt wurde.

Für alle fünf Versicherungszweige ergibt sich somit zusammen ein Mitglieder-(Versicherungsnehmer-)stand von 155.000 und als Bestand der Versicherungsfonds ein Betrag von rund 9.660.000 K.

Zu diesen Versicherungsfonds sind noch die bei einigen Kassen bestehenden sonstigen Fonds (Fonds für Nebenzwecke, „Manipulationsfonds“, „Unterstützungsfonds“ u. a.) mit einem Stande von 1.680.000 K hinzuzurechnen, so daß sich das Gesamtvermögen der 74 zur Zeit in Tätigkeit stehenden Hilfskassen der Republik Oesterreich auf 11.340.000 K beläuft.

Nach diesen Daten kann von einem gewaltigen Aufschwunge des Hilfskassenwesens wohl nicht die Rede sein, insbesondere haben es die großen allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen vorgezogen auf dem Boden des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 zu verbleiben. In sehr bescheidenen Grenzen ist namentlich die Entwicklung der Versicherung von kleinen Renten verblieben, an die so große Erwartungen geknüpft wurden. Dagegen hat sich der stärkste Zuwachs auf dem Gebiete der Krankenversicherung, also dort ergeben, wo ein dringendes Bedürfnis kaum bestand. Soweit er in die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung eingegriffen hat, gehört er zu den wenig erfreulichen Nebenwirkungen des Hilfskassengesetzes, die durchwegs mit dessen Hauptgrundsatz, Befreiung von dem bisherigen Konzessionszwange des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 im Zusammenhang stehen. Nach diesem Vereinsgesetze hat die Vereinsbehörde zu prüfen, „ob die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen und wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren“, ferner, ob „der Plan des Unternehmens und dessen Belege den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen“ (§ 14, lit. b und c dieses Vereinsgesetzes). Diese Prüfung entfällt vor Registrierung von Hilfskassen. Sind die für die Registrierung aufgestellten, zum Teile formalen Bedingungen des Gesetzes erfüllt, so kann die Behörde die Registrierung nicht versagen, auch wenn weder hinsichtlich der Persönlichkeit der Gründer, noch hinsichtlich der etwa berührten „öffentlichen Rücksichten“ volle Beruhigung besteht. Die Registrierungsbehörden konnten unter diesen Umständen die Entstehung neuer



Hilfskassen als Träger der obligatorischen Krankenversicherung auch in jenen häufigen Fällen nicht hindern, in denen die Gründung offensichtlich nur durch unsachliche Konkurrenzabsichten gegenüber den Bezirkskrankenkassen bestimmt wurde und aller Voraussicht geeignet war, die gedeihliche Entwicklung dieser wichtigen Kassen und damit die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung in einer Weise empfindlich zu stören, die den „eintretenden öffentlichen Rücksichten“ gewiß nicht entsprechen konnte. Für die Zukunft ist übrigens dieser Nebenwirkung des Hilfskassengesetzes bereits der Riegel vorgeschoben durch § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 86, der die Neuzulassung von Hilfskassen zur obligatorischen Krankenversicherung untersagt.

Der Entfall der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und etwa eintretender öffentlicher Rücksichten hat leider auch die Errichtung von Hilfskassen gefördert, deren Gründer sich hierbei ausschließlich oder vorwiegend von Erwerbsabsichten leiten ließen. Es handelt sich hierbei durchwegs um Hilfskassen, die nicht für gewisse durch gemeinsame Interessen (wie Berufsgemeinschaft) verbundene Personenkreise bestimmt waren, sondern allgemein zugänglich sein sollten. Die Notwendigkeit der Aufstellung eines förmlichen Anwerbedienstes mit bezahlten Agenten und Kassieren bei Kassen letzterer Art bringt es mit sich, daß Einrichtung und Betrieb solcher Kassen ein ausgesprochen geschäftsmäßiges Gepräge haben. Ihre Bestandfähigkeit beruht zum großen Teile auf der Organisation der Kassiere und Akquisiteure. Sie müssen darauf bedacht sein, durch hohe Provisionen sich diese Organe geneigt zu erhalten, da sie sonst befürchten müssen, daß diese mit ihrem Mitgliederstocke zu einer neuen Kasse abfallen oder eine neue Kasse errichten. Hieraus erklären sich die übermäßig hohen Verwaltungskosten solcher Kassen, die nicht selten 50% der Beitragseinnahmen erreichen oder übersteigen. Glücklicherweise konnten sich mehrere derartige, in den ersten Jahren des Hilfskassengesetzes errichtete Hilfskassen, die sich häufig wohlklingen-

de Namen („Frühlingsboten“ u.dgl.) beilegte, nicht lange halten, andere, allgemein zugängliche Hilfskassen der gekennzeichneten Art bestehen noch fort, übrigens neben Kassen ähnlicher Art, die auf anderer, wenn auch nicht entsprechender vereinsrechtlicher Grundlage (Vereinsgesetz vom Jahre 1867!) beruhen. Die behördliche Auflösung konnte in einem Falle verfügt werden, in zwei Fällen ist sie durch Eröffnung des Konkurses erfolgt, darunter bei einer Hilfskasse, deren gemeinschädliche Tätigkeit schon bedenklichen Umfang angenommen hatte. In der Anlage werden einige amtliche Materialien über die besprochenen Mißstände mitgeteilt, sie betreffen nicht nur die letzt-erwähnte aufgelöste Hilfskasse (A), sondern auch zwei bestehende große Hilfskassen (B und C). Die Mitteilung, über die Hilfskasse D, betrifft einen der Fälle, in denen die bezweckte Versicherung von Altersrenten mangels ausreichender Zahl von Teilnehmern auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden konnte und aufgelassen werden mußte. Die Vorkommnisse bei der Liquidierung sind bemerkenswert wegen der offenbar zweck- und widmungswidrigen Verwendung von Subventionen aus öffentlichen Mitteln. Bemerkenswert ist, daß bei dieser Kasse wie bei anderen Rentenversicherungskassen die Bedingung des Nachweises von 200 Beitrittserklärungen (§ 19 H.K.G.) sich als wirkungslos herausgestellt hat. Dieser Nachweis hat, obwohl mit Rücksicht auf manche dabei versuchte Irreführungen dessen strengste Prüfung durch die Registrierungsbehörde. Übung war, nicht gehindert, daß tatsächlich die nachgewiesene Teilnehmerzahl häufig niemals erreicht wurde.

Die besprochenen Mißbräuche haben sich bei den auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage errichteten Hilfskassen nicht gezeigt. Diese besitzen in dem Bande der Berufsgemeinschaft ein wirksames Werbemittel, das die Verwendung bezahlter Anwerber entbehrlich macht.

Die geschilderten unbefriedigenden Verhältnisse weisen nicht nur auf die Notwendigkeit einer gründlichen Reform, sondern auch auf den hierbei einzuschlagenden Weg hin. Sie haben nämlich



letzten Endes ihren Grund in dem Registrierungssystem des Gesetzes, das lediglich an die Erfüllung von bestimmten, eigentlich formellen Bedingungen geknüpft, ein tieferes, namentlich von volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehendes Eingreifen der Behörde ausschließt und dadurch allen Gründungen, auch solchen bedenklichster Art, Tür und Tor öffnet. Die notwendige Abhilfe kann daher nur von der Beseitigung dieses Systems und da mit diesem System das Hilfskassengesetz steht und fällt, nur von der vollständigen Aufhebung des Hilfskassengesetzes erwartet werden. Der etwaigen Einwendung, ein so radikaler Schritt sei entbehrlich, da lebensunfähige Gebilde, wie die Erfahrung gezeigt hat, sich ohnehin auf die Dauer nicht halten und die ärgsten Mißstände durch entsprechendes behördliches Eingreifen behoben werden können, darf wohl die gewiß stichhältige Erwägung entgegengehalten werden, daß es besser ist, solche Mißstände durch Verhinderung des Zustandekommens bedenklicher Hilfskassengründungen überhaupt zu verhüten und dadurch die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren.

Im Deutschen Reiche, wo sich auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens ähnliche Mißstände gezeigt hatten, ist die Gesetzgebung denselben Weg gegangen, den der gegenwärtige Gesetzentwurf vorschlägt. Mit Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 985) wurde das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen aufgehoben.

§ 1 der gegenwärtigen Vorlage sieht die gleiche Maßnahme vor. Der Fortbestand der noch bestehenden registrierten Hilfskassen auf Grund ihrer bisherigen Satzungen soll aber nicht gehindert sein. Andern sie aber die Satzungen, so werden sie als kleinere wechselseitige Versicherungsvereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 und des auf diesem beruhenden Versicherungsregulativs behandelt, abgesehen von jenen Hilfskassen, die als Ersatzkassen in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung zugelassen sind, die nach wie vor der Beaufsichtigung durch das für diese Versicherungszweige kompetente Bundesministerium für soziale Verwaltung unterstehen müssen (§ 2).

Neue kleinere wechselseitige Versicherungsvereine werden in Zukunft nur mehr auf Grund des erwähnten Vereinsgesetzes, bzw. des Versicherungsregulativs errichtet werden können.

A n l a g e.

Hilfskasse A.

Die Kasse hat gegen Ende 1913 ihre Registrierung erlangt u. zw. auf Grund eines Statutes, nach welchem ihre Tätigkeit auf die Versicherung von Krankemunterstützungen und Begräbnisgeldern beschränkt war. Sofort nach ihrer Registrierung begann sie eine äusserst rege Wirksamkeit, welche auf ihre Ausgestaltung zu einer Versicherungsanstalt großen Stiles abzielte, und strobte im Wege einer Statutenänderung nebst der Erweiterung ihres Sprengels auf ganz Oesterreich eine Ausdehnung ihrer Zwecke auf alle nach dem Hilfskassengesetze zulässigen und auch auf einige nicht zulässige Versicherungszweige an. Sie richtete einen grossen Verwaltungsapparat ein und suchte sich einen Gründungsfonds durch Begebung von Anteilscheinen zu verschaffen, wobei sie sich u. a. folgender Zeitungsinserate bediente:

„Gute Kapitalsanlage! Anteilscheine zu je 100 Kronen, mit sechs Prozent verzinsbar, eines großzügigen sozialen Unternehmens, dessen Verwaltungsorgane sich aus den besten Finanz- und Gesellschaftskreisen zusammensetzen, sind zu vergeben“

„Lebensstellung! Bei der Direktion eines großzügigen sozialen Unternehmens in Wien ist per 1. März 1914 der Posten eines Sekretärs mit dem Titel eines stellvertr. Direktors an einen arbeitsfreudigen, gebildeten Herrn, welcher über ein Barkapital von mindestens 15.000 bis 20.000 K frei verfügen kann, zu vergeben. Der Dienstvertrag wird auf mehrere Jahre abgeschlossen, wobei ein Anfangsgehalt von zirka 3000 K bei jährlicher Steigerung um 300 bis



150 K vorgesehen wird

„Großzügiges volkswirtschaftliches Versicherungsunternehmen in Wien, welches die Aussteuer-, Militärdienst-, Kranken-, Invaliditäts-, Pensions-, Ab- und Erlebensversicherung (für Versicherungssummen bis zu 2000 Kronen) einzuführen gedenkt, sucht für den Aufsichtsrat seriöse Herren, welche dem Institute weitestgehende Unterstützung zusichern können

Weiters trat die Kassenleitung an 14 Kranken- und Begräbniskostenvereine mit der Aufforderung zum Anschlusse an die Hilfskasse heran, wobei sie für den Fall der Weigerung drohte, die bei dem Vereine herrschenden Mißstände in einem vom Direktor der Hilfskasse gegründeten Blatte bloßzustellen. Da alle diese Aktionen fehlschlügen, brach die Kasse finanziell zusammen, so daß Ende 1914 über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet werden mußte. Dies hatte gemäß § 41 des Hilfskassengesetzes die Auflösung der Kasse zur Folge. Der Direktor der Hilfskasse wurde wegen Betruges, Fälschung und selbstverschuldeter Krida zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt. Weitere Einzelheiten über diese Hilfskasse sind aus dem folgenden Auszug aus dem Berichte der Aufsichtsbehörde zu entnehmen:

Aus dem Berichte der Aufsichtsbehörde:

.....Das Versicherungsgeschäft der Kasse hielt sich bisher in sehr bescheidenen Grenzen, obwohl die Kasseleitung es an Mühe nicht fehlen ließ, mittels eines groß angelegten und dabei sehr kostspieligen Verwaltungs- und Mitgliederakquisitionsapparates den Zweck der Kasse (Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbniskostenbeiträgen) in weitestem Umfange zu fördern. Die registrierte Hilfskasse bemühte sich insbesondere auch, die bestehenden registrierten Hilfskassen und Vereinskassen zu einem Anschlusse (einer Fusion) an ihre Kasse zu gewinnen. Der Erfolg war gleich null. Eine einzige Kasse brachte einen Mitgliederstand von 30 Personen und einen Vermögensbestand von 2790 K, der aber von der re-

gistrierten Hilfskasse bereits aufgebraucht wurde, so daß auch für die Ansprüche dieses Teiles der Versicherten ein Deckungswert nicht mehr vorhanden ist.

Während ihres bisherigen Bestandes hat die Kasse bei einem Stande von 42 zum Provisionsbezug berechtigten Agenten und bei einer weitaus größeren Anzahl von Subagenten insgesamt nur 1102 Versicherungsanmeldungen zu verzeichnen (406 bei der Krankengeldversicherung und 636 bei der Begräbnisgeldversicherung), von denen aber 267 (111 bei der Krankengeldversicherung und 156 bei der Begräbnisgeldversicherung) mit den Beitragszahlungen im Rückstande verblieben sind, so daß deren Stornierung voraussichtlich bald zu erfolgen haben wird.

Trotz des geringen Standes der Versicherungsnehmer und des geringen Geschäftsumfanges der Kasse hält die Kasse einen Verwaltungsapparat aufrecht, dessen Kosten durch die Prämieneingänge auch nicht annäherungsweise (nur zu einem sehr geringen Teile) Deckung finden und nur auf diese Weise bestritten werden können, daß von der Kasse nach Bedarf Anteilscheine beggeben und so Schulden auf Schulden gehäuft werden. Die Verwaltung der Kasse erfordert an Gehaltsbezügen für einen Direktor allein 6.400 K (4.800 K Gehalt und 1.600 K Quartiergeld), ferner für weitere 6 Beamten zirka 6000 K Jahresgehalt, für Kanzleiniete jährlich 4000 K, überdies sind für den Direktor Zuwendungen ausgesetzt (so 2,5% Provision von den laufenden Bruttoprämieinnahmen, Ausfertigungsgebühr von 20 h für jede Polizze, Tantiemen zu Weihnachten in der Höhe eines Monatsgehältes u. a. m.).

Die Finanzlage der Kasse ist unter den gegebenen Verhältnissen eine außerordentlich bedenkliche und unhaltbare. Einem Aktivstande von zusammen 303 K 07 h in Bargeld und kontokorrenten Bankguthaben stehen dormalen bereits 27.100 K für beggebene Anteilscheine und ein Betrag von 3.396 K 29 h für verschiedene Kredito-



ren als Passiven gegenüber und ist die Kasse sonach bemüht, weitere Schulden zu machen, wenn sie nur den Ansprüchen der Verwaltungsorgane gerecht werden will.

Die Kasse ist also derzeit in einem sehr bedenklichen Masse rein passiv und ist, falls in den Verhältnissen der Kasse nicht ein sofortiger gründlicher Wandel eintritt, auch nicht zu erwarten, dass sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen in einer den Interessen dieser Mitglieder dienenden Weise, gerecht zu werden vermag. Da die Kasse über die erforderliche Werkkraft nicht verfügt, unter den gegebenen Verhältnissen auch einem öffentlichen Bedürfnisse nicht Rechnung zu tragen vermag und nach der gewonnenen Ueberzeugung sich eher als eine Schöpfung darstellt, welche einer kleinen Gruppe von Personen hauptsächlich ein erträgnisreiches Erwerbgebiet sichern soll, wäre die Auflösung der Kasse wohl die einzig richtige Massnahme, um die Versicherungsnehmer, welche fast ausnahmslos den mittellosen Schichten der Bevölkerung angehören, vor unvermeidlichen Enttäuschungen zu bewahren. ..."

Hilfskasse B.

Aus dem Inspektionsberichte der Aufsichtsbehörde.

" In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die amtliche Inspektion eine Reihe von Umständen aufdeckte, welche teils statuten- bzw. gesetzwidrig sind, teils einer sachgemässen Verwaltung widerstreben und daher dringend der Abstellung bedürfen, Die Kasse ist völlig den Kassieren ausgeliefert. Sie weiss nicht, wo ihre Mitglieder wohnen, welche Beiträge seitens der Mitglieder bezahlt wurden, welche im Rückstande aushaften, sie weiss nicht, bei welchen Mitgliedern die Mitgliedschaft ^{noch aufrecht besteht} / ^{und welche Mitglieder} der Beiträge die statutarischen Rechte gemäss § 8 des Statutes verloren haben, ja es ist der Kasse nicht einmal die genaue Anzahl ihrer Mitglieder bekannt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Kassiere. Dieselben haben jedem angeworbenen Mitgliede ein Mitgliedsbuch zu behändigen. Da aber die Hinausgabe

der Mitgliedsbücher durch die Kasse an die Kassiere in Bausch und Bogen, also nicht gegen Verrechnung erfolgt, ist der Zeitpunkt, mit welchem sie die aufgenommenen Mitglieder der Kasse anzeigen, mehr oder weniger ihrem Belieben überlassen. Vor Ablauf einer viermonatlichen Mitgliedschaftsdauer werden sie überhaupt nicht angemeldet, da die Beiträge für die ersten vier Monate von den Kassieren als Provision zurückbehalten werden. Aber auch nach dieser Zeit besteht für die Kassiere ^{mangels jeder Kontrolle} keine Notigung, die angeworbenen Mitglieder der Kasse bekanntzugeben; sie können vielmehr auch noch längerhin die Mitglieder unangemeldet belassen und die Beiträge für sich behalten. Auch ist ihnen keineswegs die Möglichkeit benommen, Mitglieder, welche nur ganz kurze Zeit die Beiträge bezahlen und sich hierauf streichen lassen, der Kasse ganz zu verschweigen. Auch die Streichung von Mitgliedern, welche mit der Beitragsleistung im Rückstande verbleiben, ist ganz dem Belieben der Kassiere anheimgestellt. Selbstverständlich haben nach den bereits eingangs besprochenen Modalitäten der Inkassoabfuhr die Kassiere für solche Rückständler, deren Streichung sie nicht veranlassen, die Beiträge aus eigenen Mitteln zu berichtigen und man sollte daher glauben, dass die Kassiere ein Interesse daran haben, säumige Mitglieder sofort nach Ablauf der ihnen statutarisch gewährleisteten zwei-monatlichen Frist der Kasse zur Streichung anzuzeigen. Es muss daher wundernehmen, dass Mitglieder, welche durch viele Monate keine Beiträge bezahlen und daher ihre Rechte längst verloren haben, von den Kassieren nicht zum Storno gebracht werden. Wie lange die Kassiere in solchen Fällen zuwarten, bleibt ihnen völlig überlassen. Häufig werden Mitglieder erst nach zwölf-^{nach achtzehnmonatlicher} monatlicher/Rückstandsgebühr, ja selbst erst nach zweijähriger und noch längerer Nichtbezahlung der Beiträge von Seite der Kassiere bei der Kassaverwaltung zur Streichung angezeigt. Bei der Revision wurden zwei Fälle wahrgenommen, in welchen das Storno mit 49 (!) monatlichem Rückstande von Kassier veran-



lasst wurde. Die Partei wurde also vom Kassier 49 Monate im Stande geführt, ohne einen Beitrag zu leisten und die Kasse erfuhr von dem Sachverhalte erst, als der Kassier hiervon meldete und für 48 Monate die von ihm für die Partei einbezahlten Gebühren rückforderte. In solchen Fällen ersetzt die Kasse den Kassieren sofortlos die zurückverlangten Beiträge, obwohl keineswegs immer festgestellt werden kann, dass die Beiträge während der ganzen, von den Kassieren angegebenen Zeit ausblieben. Dieser Nachweis lässt sich nur durch Beibringung des Mitgliedsbuches, in welchem die einbezahlten Beiträge durch Abstemmelung quittiert werden, erbringen. Letzteres wird aber häufig den Kassieren von den gestrichenen Mitgliedern verweigert, so dass dieselben einen Nachweis für die in debite gezahlten Beiträge, deren Rückersatz sie gelegentlich des Stornos anfordern, nicht erbringen können. Die Kassenverwaltung verliert sich aber in solchen Fällen, welche neben dem bezeichneten sehr zahlreich vorkommen, ebenso wie in vielen anderen Angelegenheiten ganz auf die Redlichkeit der Kassiere. Ferner hat die Revision ergeben, dass bei der Übergabe eines Inkassostandes an einen neuen Kassier dieser letztere im Mitgliederverzeichnis eine grosse Anzahl von Mitgliedern eingetragen fand, welche gar nicht existierten und für welche trotzdem die Rückvergütung der einkassierten Beiträge von Seite der Kasse an die Kassiere geleistet wurde. Die Kosten der Mitgliederakquisition und des Beitragsinkassos sind unverhältnissmässig hoch. Die Kassiere beziehen eine Inkasso-Provision von 30 % der zur Abfuhr gebrachten Beiträge, eine Akquisitionsprovision im Betrage der viernonatlichen Mitgliederbeiträge für die neu angeworbenen Mitglieder, ferner noch für jede Mitgliederaufnahme eine Prämie in der Höhe der Eintrittsgebühr. Ferner erhalten die Kassiere gelegentlich der Bilanzaufstellung alljährlich 3 % des Ueberschusses ihrer Abfuhr über die ausbezahlten Beerdigungskosten als Remuneration ausbezahlt. Für jedes absterben-

de Mitglied wird ihnen ein Betrag von 2 K als besonderes Einkommen zugewendet, welches unter der Bezeichnung "Leichengulden" bei den Kassieren gewissermassen als "Gebühr" bekannt ist. Viele von den Kassieren haben ausgedehnte Büros und Subkassiere in Verwendung, welche im Auftrage der Kassiere die Geschäfte besorgen. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass die Kassiere derartiger Institute die eingehobenen Beiträge nicht als ein ihnen anvertrautes, fremdes Gut betrachten, welches jeden Augenblick zur Uebergabe an den rechtmässigen Eigentümer parat gehalten werden muss, sondern dass sie die einkassierten Beiträge gewissermassen als Bruttoeinnahmen und die abzuführenden Summen, das sind nämlich die Einkassierungen, vermindert um die Akquisitions- und Inkasso-Sporteln, als "Geschäftsschulden" auffassen. Wenn daher ein solcher Kassier vom "Schauplatze seiner Wirksamkeit" abtritt, hat er den noch zu Recht bestehenden Abfuhrückstand längst in seiner Wirtschaft aufgebraucht und vermag ihn bei seinem Austritte nicht zu bezahlen. Die Kassen helfen sich in diesen Fällen dadurch, dass sie den Nachfolger, welcher zunächst durch den abtretenden Kassier eingeführt wird, verhalten, den Mitgliederstand des Vorgängers abzulösen, d.h. einen gewissen Geldbetrag zu erlegen. Hievon werden zunächst die "Schulden" des Vorgängers bezahlt. Der Rest der "Ablösungssumme" fällt gewöhnlich dem abtretenden Kassiere und dem Verwalter zu

Hilfskasse C.

Aus dem Inspektionsberichte der Aufsichtsbehörde :

" ...Rücksichtlich der Aufwendungen der Kasse ist besonders hervorzuheben, dass die Verwaltungskosten die abnormale Höhe von 50 % der Beiträge (Debitoren inbegriffen) erreichten. Von den Verwaltungskosten entfielen auf Mitgliederanwerbe- und Inkassoprovision allein schon 40 % der Beiträge In Bezug auf die Akquisitions- und Inkassospesen sei noch bemerkt, dass die Inkassanten als Prämie für die Akquisition von Mitgliedern 3-4 Monatsbeiträge zur Gänze erhalten, ferner 30 % der Beiträge



als Inkassoprovision und 80 h pro Mitglied als einmalige Remuneration beziehen, falls das Mitglied ein volles Jahr einbezahlt hat. Uebrigens werden an Agenten, deren sich die Inkassanten beim Anwerben von Mitgliedern bedienen, fallweise Neujahrgelder gegeben. Hinsichtlich der derzeitigen Kassaleitung (Verwalter der Vater, Direktor der Sohn, Inkassantin bei einem grossen Teile der Mitglieder die Mutter) sowie auch des Ueberwachungsausschusses (Inkassant Sch. -Mitglied des Ueberwachungsausschusses) wäre es im Interesse einer objektiven einwandfreien im Wege einer Statutenänderung anzustreben, Verwaltung und Leitung der Kasse gelegen, dass die leitenden Stellen nicht mit Personen besetzt werden, die zu einander in einem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, ferner dass diese Stellen ebensowenig wie die des Ueberwachungsausschusses oder des Schiedsgerichtes mit Personen besetzt werden, die entweder selbst oder deren im Hausstande befindliche Verwandte sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kasse befinden. Hierbei kann nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass nach Anschauung der Gefertigten nicht die Gattin des Verwalters in Wirklichkeit das Inkasso besorgen dürfte, sondern der Verwalter selbst, der ja zugleich Inkassant einiger anderer Vereine ist. Das Kassanlokal besteht aus einem Kabinette, welches der Kassaverwalter an die registrierte Hilfskasse, zugleich aber auch an eine fremde Privatperson vermietet hat und wofür er sowohl von der Kasse als auch von dem anderen Mieter einen Mietzins einhebt..... Die beharrliche Indifferenz gegenüber den aufsichtsbekräftigten Verfügungen findet ihre Aufklärung in der Auffassung der Kassaleitung, welche in einer Gegenschrift der Kasse unzweideutig zum Ausdruck kommt. In derselben heisst es:

" Denn unsere Kasse ist ein Geschäft - jeder Mensch will verdienen - Verrechnungsmodus und Sichtzeit sind Hauptmomente, die Kassiere abschrecken..... "

Hilfskasse D.

Die Hilfskasse bezweckte die Versicherung von Altersrenten

für Mitglieder eines Handwerkervereines, sie wurde wiederholt vom Lande und von der Gemeinde mit namhaften Subventionen bedacht und entwickelte sich auch finanziell recht günstig, so dass sie einen Teil der Prämien den Mitgliedern nachlassen, bezw. aus eigenen Mitteln decken konnte. Dessen ungeachtet war die Beteiligung an der Versicherung eine sehr geringe; die Zahl der Mitglieder, welche mit Ende 1900 den Stand von 135 erreicht hatte, nahm stetig ab und war im Jahre 1914 auf 33 gesunken. In diesem Jahre wurde die Auflösung der Hilfskasse beschlossen. Zuvor wurden aber die Statutenbestimmungen über die Liquidierung der Kassa dahin abgeändert, dass bei Auflösung der Kasse den Mitgliedern die Deckungskapitalien für ihre Rentenanwartschaften nicht wie bisher vorgeschrieben sicherzustellen, sondern bar ausbezahlt seien, ferner dass den Rentnern die Wahl zwischen der Sicherstellung und der Auszahlung der Deckungskapitalien für ihre Rentenansprüche freistehet. Die 12 Rentner entschieden sich sämtlich für die Barauszahlung ihrer Deckungskapitalien. Das Vermögen dieser Kasse, das hauptsächlich aus Versicherungsbeiträgen und aus den erwähnten Subventionen aus öffentlichen Mitteln gebildet und auf den Betrag von 78.800 K angewachsen war, wurde demgemäß auf die Mitglieder und Rentner aufgeteilt und auf diese Weise einer seiner Bestimmung offenbar ganz fernliegenden Verwendung zugeführt.



660004

7a)

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.B. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschiag.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß, der den Anschluß der im geschlossenen Gebiete des Marktes Kirchschiag bestehenden oder in Zukunft errichteten Wohngebäude an die Gemeindewasserleitung und die Einhebung der Wasserleitungsgebühren regelt, ist dem bestehenden analogen Gesetze nachgebildet. Seine Bestimmungen geben zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Sinne des Art. 98 Bundesverfassungsgesetz nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



76)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des n.B.Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Hadersfeld, Ober-Grünbach, Groß-Ebersdorf, Hauzendorf, Asperhofen, Sulz-Stangau, Buchbach, Urschendorf, Klein-Ebersdorf, Gopprechts, Gastern, Sonntagberg, Windhag, Schlag, Spielberg, Schwarzenberg, Pfaffelstätten und Ober-Grafendorf.

Bemerkungen: Die Einhebung der Gemeindeumlagen bietet vom finanzpolitischen Standpunkte zu einer Einwendung keinen Anlass.

A n t r a g : Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der Kundmachung dieses Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen.



Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft.

Z. 103.

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Ausscheidung des Jagd Schlosses Neuberg aus dem Kriegsbeschädigtenfond.

I. Sachverhalt und Begründung.



Anlässlich der Kabinettsratssitzung vom 22. September 1920 über die Durchführung des Gesetzes über den Kriegsbeschädigtenfond /:Kabinettsratsprotokoll Nr. 221, Punkt 11 der Tagesordnung:/ war unter Post Nr. 27 die Ausscheidung des Jagdhauses in Neuberg aus dem Kriegsbeschädigtenfond und die Übertragung dieses Objektes an die Staatsverwaltung von der Staatskanzlei befürwortet worden, der Kabinettsrat beschloß jedoch, dem Ausscheidungsbegehren nicht stattzugeben, sondern das gegenständliche Objekt dem Kriegsbeschädigtenfond zu belassen, welcher verpflichtet wird, für das dortige staatliche Forstpersonale die erforderlichen Unterkünfte beizustellen.

Nach dem Vertrage zwischen dem ehemaligen Finanzministerium und der Hofjagdregie-Oberleitung vom 17. beziehungsweise 20. Oktober 1885 ist das in Rede stehende Jagdschloß samt zugehörigen Grundflächen /:bestehend aus den Bauparzellen 1/3 und 50, ferner den Grundparzellen 3,4,13,14,15, 17/1,17/2 und 19/1 im Gesamtausmaße von zirka 3 ha, vorgetragen im Grundbuche der Katastralgemeinde Neuberg unter E.Z. 169 in das volle unbelastete Eigentum der Hofjagdregie-Oberleitung übergegangen, es wurde jedoch im § 2 des Vertrages ausdrücklich stipuliert, daß für den Fall des Aufhörens des Allerhöchsten Jagdreservates diese Objekte in dem bedungenen guten und konservierten Zustande und ohne einen Entschädigungsanspruch für allfällige Meliorierungen an das Ärar ins Eigentum rück-

zuübergeben sind."

Es ist daher im Gutbestandblatte der das Jagdschloß Neuberg umfassenden E.Z. 169 des Grundbuches Neuberg das Eigentumsrecht des Kaisers mit der Anmerkung des Fideikommißbandes des Kaisers Franz Josef I. Kronfideikommisses des Erzhauses Habsburg-Lothringen einverleibt, gleichfalls aber auch der im § 2 des Vertrages bedungene Rückfall an das Ärar angemerkt.

Der Zeitpunkt des Rückfalles beziehungsweise der vertragsmäßig ausbedungenen Rückübergabe an das Ärar ist mit 1. Februar 1919, das ist mit dem Inrechtskrafttreten des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, Nr. 43 St. G. Bl., betreffend die Auflösung der Hofjagdreservate, eingetreten.

Wenn nun auch mangels der Vorlage der einschlägigen Urkunde die Rückübergabe des in Rede stehenden Jagdschlusses an das Ärar /:Staatsforstverwaltung:/ nicht rechtzeitig vollzogen, sondern das gegenständliche Objekt vorläufig weiterhin noch als Bestandteil des "gebundenen Vermögens" behandelt, somit auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, Nr. 209, St. G. Bl. mit dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übernommen und gemäß Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Nr. 573 St. G. Bl. vorläufig dem Kriegsbeschädigtenfond einverleibt wurde, so bleibt doch der ursprüngliche Rechtstitel aufrecht und scheint der Kriegsbeschädigtenfond als Universalsuccessor verpflichtet, das Objekt mit Rückwirkung vom 1. Februar 1919 an das Ärar /:Staatsforstverwaltung:/ in das volle unbelastete Eigentum rückzuübergeben.

Tatsächlich ist nun seitens der Forst- und Domänendirektion Wien an die Generaldirektion der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung im Juni v. J. wegen Rückübergabe dieses Objektes herangetreten worden, doch hat letztere zu dem betreffenden Einschreiten noch nicht Stellung genommen.

Wenn es nun auch nach Erachten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft möglich wäre, im Streitverfahren die Ausscheidung des mehrgenannten Objektes aus dem Kriegsbeschädigtenfond und Zuerkennung als Eigentum des Ärars /:Staatsforstverwaltung:/, beziehungsweise die grundbücherliche Einverleibung des Eigentums des Ärars /:Staatsforstverwaltung:/ anstatt des Kriegsbeschädigtenfonds zu erzwingen, so glaubt

dasselbe behufs Vermeidung der gerichtlichen Desavouierung des eingangs erwähnten Kabinettsratsbeschlusses vom 22. September 1920, betreffend das Neuberg-Jagdschloß, doch diesen umständlichen Weg vermeiden und neuerlich um formelle Ausscheidung des gegenständlichen Objektes aus dem Kriegsbeschädigtenfond gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.573 ersuchen zu sollen.

Die Voraussetzungen der letztzitierten Gesetzesstelle sind durchwegs vorhanden, weil das Jagdschloß samt zugehörigen Grundstücken von der Staatsforstverwaltung für Personalfürsorgezwecke - und zwar nicht nur zur Unterbringung der aktiven Bediensteten und Angestellten, sondern auch zur Schaffung von Unterkunftsverhältnissen für pensionierte Angehörige der Staatsforstverwaltung etc. - in seiner Gänze benötigt wird.

II. Antrag.

Der Ministerrat wolle beschließen, daß das unter E.Z.169 des Grundbuches Neuberg eingetragene Jagdschloß Neuberg samt dazu gehörigen Grundstücken gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, No.573 St.G.Bl. aus dem Kriegsbeschädigtenfond ausgeschieden und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verwaltung übertragen werde.

